DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 38/2023
20.12.2023

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Gestaltungssatzung „Historischer Ortskern Wuppertal – Cronenberg“ 2
- Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 14
- Bebauungsplan 1292 – BUGA 1/Tesche (Parallelverfahren zur 161. Flächennutzungsplanänderung) 15
- 161. Änderung des Flächennutzungsplans – BUGA 1/Tesche (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1292) 18
- Bebauungsplan 834 (2. Änd) – Hans-Böckler-Straße (mit Flächennutzungsplanberichtigung 159B) 21
- Offenlage des Bebauungsplans 1247 – Rather Straße/Kohlfurther Straße (mit Flächennutzungsplanberichtigung 138B) 24
- Bebauungsplan 1293 – Hofkamp/Georg-Abeler-Treppe 27
- Bekanntmachung der Jägerprüfung 2024 33
- Anerkennung der „Troxler-Haus Kita gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe 34
- Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW) zum 31.12.2021 35
- Preise WSW TALWÄRME der WSW Energie & Wasser AG 59
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 60
- Gräberaufbietung auf dem städtischen Friedhof Wuppertal - Ronsdorf 61
- Termine für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen 65
- Öffentliche Zustellungen 69

Hinweis:

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung und Inkrafttreten von Satzungen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 13.11.2023 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

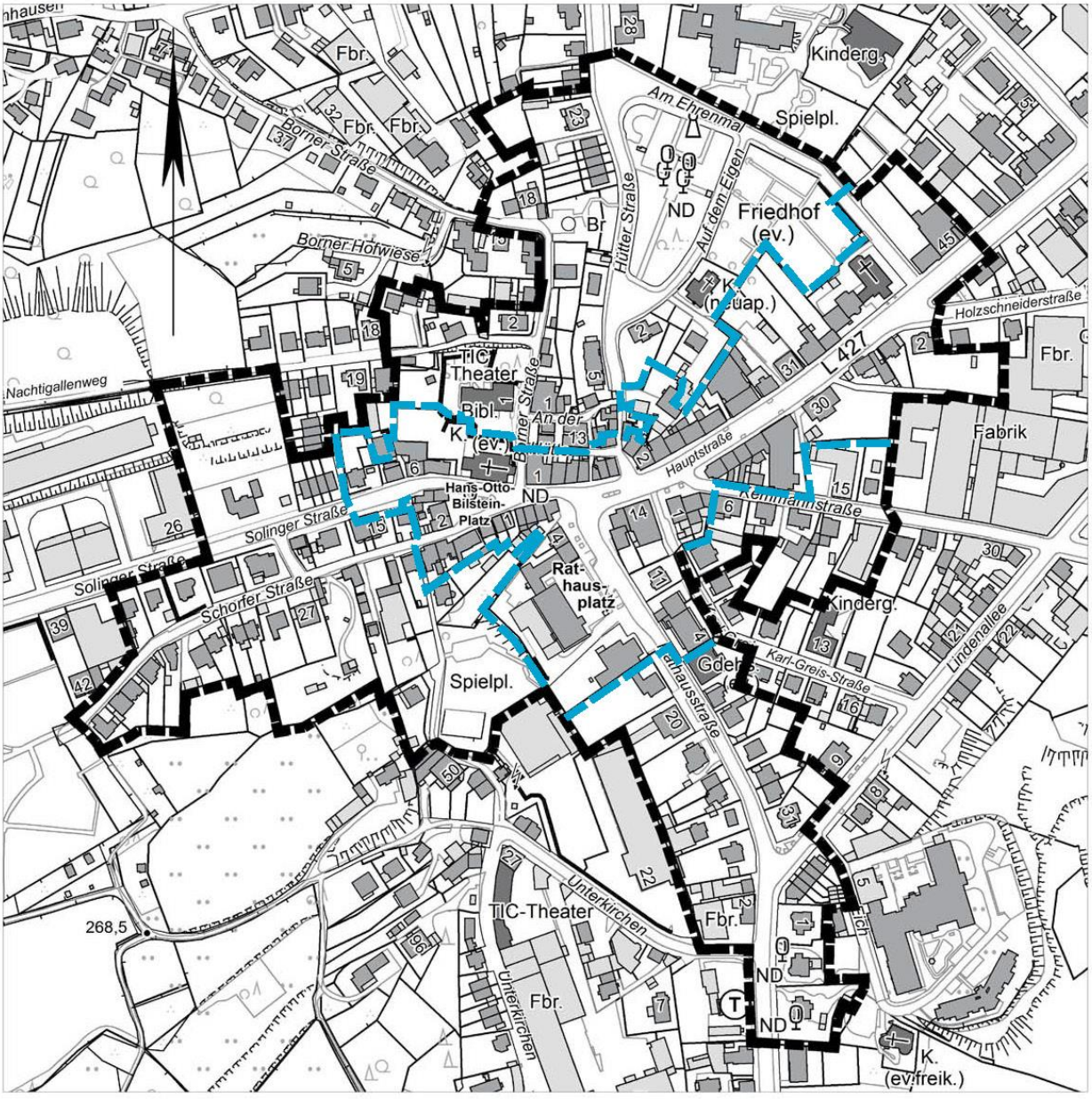
1. Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern Cronenberg mit dem parzellenscharf dargestellten räumlichen Geltungsbereich wird gemäß § 89 BauO NRW beschlossen.

2. Der Geltungsbereich der Satzung der Stadt Wuppertal über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Wahrung des Ortsbildes (hier Ortskern von Cronenberg) vom 17. März1975 wird begrenzt durch die Herichhauser Straße von der Friedensstraße bis zur Hauptstraße unter Einbeziehung der nördlich der Herichhauser Straße gelegenen Flurstücke: Flur 11: 891/126, 890/126, 889/126, 888/126, 887/126, 886/126, 1063, 883/126, 498/126, 499/126, 600/126, 1229, Flur: 12: 3480/19, 34/79/19, 3476/19, 3477/19, 3516/19, 2690/17, 2634/16, 4135, 2461/5, 1791/15, 4136, 4138, 2516/13, die Amboßstraße von der Hauptstraße bis zur Lindenallee, die Lindenallee von der Amboßstraße bis zur Berghauser Straße, die Berghauser Straße von der Lindenallee bis zur Südostecke des Flurstückes 1578/71, die Südgrenze der Flurstücke 4413, 1571/72, 4511, 4512, 1106/594 sowie die Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 4003 bis zur Süd-Ost-Ecke des Friedhofes, die Süd- und die Westgrenze bis zur Solinger Straße, die Solinger Straße bis zur Straße Untergründen, die Straße Untergründen bis zum Nachtigallenweg, den Nachtigallenweg bis zur Südwestecke des Flurstücks 392, die Westgrenze des Flurstücks 392, die West- und die Nordgrenze des Flurstückes 3339, die Westgrenze des Flurstückes 1068, die Südgrenze der Flurstücke 1226 und 1225 sowie die Westgrenze des Flurstückes 776 bis zur Friedensstraße, die Friedensstraße bis zur Herichhauser Straße.

3. Die Aufhebung der Satzung der Stadt Wuppertal über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Wahrung des Ortsbildes (hier Ortskern von Cronenberg) wird gem. § 89 BauO NRW beschlossen.

Gestaltungssatzung Historischer Ortskern Cronenberg

ohne Maßstab



Geltungsbereich der Gestaltungssatzung

Geltungsbereich des Teilbereiches „Hauptstraße“

GESTALTUNGSSATZUNG
„HISTORISCHER ORTSKERN WUPPERTAL- CRONENBERG“
1. Änderung

§ 1 ZIELE DER GESTALTUNGSSATZUNG

Ziel der Gestaltungssatzung „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ ist eine abgestimmte Weiterentwicklung des historisch gewachsenen Ortsbildes Cronenbergs. Vorhandene Qualitäten in der Gestalt der Bebauung und der

öffentlichen Räume sollen auch über die denkmalrechtlich geschützte Substanz hinaus gesichert und gestärkt werden.

Es wird eine behutsame Ergänzung und Erneuerung des historisch gewachsenen Ortsgrundrisses und dessen Bebauungsstrukturen angestrebt. Im Fokus stehen der Erhalt und die Fortsetzung der kleinteiligen Bebauung Cronenbergs sowie der Gebrauch ortstypischer Materialien und Farben. Anhand der Festsetzungen wird der stimmige Gesamteindruck des Ortsgefüges mit historischen Bezügen gefördert und durch Einheitlichkeit von Gestaltungselementen zur Beruhigung des Ortsbildes beigetragen. Um die Funktion der Hauptstraße als Geschäfts- bzw. Einkaufsbereich Cronenbergs zu fördern und gleichzeitig den wohnlichen Charakter in den Randbereichen des Geltungsbereichs zu schützen, werden Festsetzungen für den Teilbereich „Hauptstraße“ abweichend festgelegt.

§ 2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ ist durch Umrandung im beigefügten Plan abgegrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden für den Teilbereich „Hauptstraße“ besondere Festsetzungen getroffen, da die vorhandene und beabsichtigte Gestaltung von den generellen Merkmalen des Geltungsbereiches abweicht. Die Abgrenzung des Teilbereiches „Hauptstraße“ ist im Lageplan dargestellt.

§ 3 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung regelt die von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einsehbare

a. äußere Gestaltung von baulichen Anlagen,
b. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen sowie Freiflächen von bebauten Grundstücken einschließlich der Art und Höhe von Einfriedungen,
c. Gestaltung von Werbeanlagen.

Sofern im Geltungsbereich der Satzung ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt wird, gelten dessen Festsetzungen vorrangig. Die Anforderungen und Regelungen nach dem Denkmalschutzgesetz NRW (z.B. die Denkmalbereichssatzung „Historischer Ortskern Wuppertal-Cronenberg“) bleiben unberührt.

§ 4 GEBÄUDESTELLUNG UND BAUWEISE

(1) Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NRW 2018 muss sich die Gebäudestellung, Firstrichtung, Dachneigung, Höhe, Maßstäblichkeit, Fassadengestaltung, Fassadengliederung, Material und Farbe in das Ortsgefüge integrieren und sich in die Rahmensetzung der Gestaltungssatzung einfügen.

(2) Bauliche Ergänzungen von Bestandsgebäuden sind an den Stil des Hauptbaukörpers anzupassen, an den sie angebaut werden.

(3) Bei zwei oder mehr nebeneinanderstehenden Garagen ist nur eine einheitliche Bauform und Gestaltung zulässig.

§ 5 FASSADEN

(1) Fassaden sind als Lochfassade zu errichten. Im Sinne der Satzung bezeichnet man als Lochfassade eine Außenwand mit einzelnen, klar abgegrenzten Aussparungen für Fenster und Türen.

(2) Der Anteil geschlossener Fassadenflächen gegenüber den Fassadenöffnungen muss mindestens 60 % betragen. Im „Teilbereich Hauptstraße“ kann der Anteil der Fassadenöffnungen im Erdgeschoss abweichend höher ausfallen.

(3) Im gesamten Geltungsbereich sind Fassaden durchgängig in je einem Material auszuführen. Davon ausgenommen sind Fachwerkgebäude sowie Fensterbänke und andere untergeordnete Bauteile der Fassade. Abweichungen bei der Gestaltung der Fassadensockel und der Verkleidung von Giebeln oberhalb der Traufe sind zulässig. Im Teilbereich „Hauptstraße“ sind außerdem Abweichungen in der Gestaltung der Erdgeschosse zulässig.

(4) Im gesamten Geltungsbereich sind ausschließlich folgende Fassadenmaterialien zu verwenden: sichtbares Holzfachwerk mit verputzen Zwischenräumen, Naturschieferverkleidung und Putz. Das Einfärben von Schieferfassaden ist untersagt. Sonstige Verkleidungen sowie glasierte und glänzende Materialien (z.B. Fliesen, Metall, Mosaik, Kunststoffplatten, bituminöse Mauerwerksverkleidungen und Mauerwerksimitationen) sind unzulässig, sofern sie nicht auf bauzeitliche Baudetails des jeweiligen Gebäudes, wie Holzverkleidungen in den Erdgeschossen von Fachwerkbauten oder mit schmuckvollen Fliesen dekorierte Eingangsbereiche, zurückgehen.

(5) Zulässige Fassadenfarben sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Gestaltung von Putzfassaden ist je Gebäude ein Grundfarbton zu wählen. Für die Gestaltung fassadengliedernder und schmückender Elemente wie Gesimse, Faschen und Erker ist darüber hinaus ein Akzentfarbton zu wählen oder der Schwarzanteil der Grundfarbe geringfügig zu erhöhen.

(6) Fassadensockel sind ausschließlich in regionaltypischem Naturstein oder verputztem Mauerwerk zulässig. Vorhandene Fassadensockel aus Naturstein dürfen nicht überstrichen, verputzt oder mit Dämmung überformt werden. Empfohlene regionaltypische Natursteine sind Ruhrsandstein, Grauwacke oder Basalt. Zulässige Farbtöne für Fassadensockel sind dem beigefügten

Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Geschliffene, glasierte, glänzende oder polierte Oberflächen für Sockel sind unzulässig.

(7) Nachträglich im Zuge von Umbauten notwendige Installationselemente wie Lüftungskanäle, Rohre usw. sind so anzuordnen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Ist dies nicht möglich, sind sie im selben Farbton wie die Gebäudewände zu gestalten.

§ 6 FENSTER

(1) Im gesamten Geltungsbereich sind ausschließlich stehende Fensterformate zulässig, ausgenommen sind Schaufenster. Schaufenster im Sinne der Satzung sind Durchsichtfenster eines Handelsbetriebs oder einer Einrichtung, hinter denen Waren von außen sichtbar zur Schau gestellt werden oder auf Dienstleistungen hingewiesen wird.

(2) Die Ausbildung von Schaufenstern ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig. Die Anordnung neuer Schaufenster hat sich an der Mittelachse oder den seitlichen Begrenzungen der Fenster in den darüber liegenden Geschossen zu orientieren.

(3) Die Koppelung stehender Fensterformate ist ausschließlich im Teilbereich „Hauptstraße“ zulässig.

(4) Fenster sind in senkrecht verlaufenden Achsen anzuordnen. Gleichartige Fenster innerhalb eines Geschosses sind in gleicher Sturz- und Brüstungshöhe anzuordnen.

(5) Zulässige Farbtöne für Fensterrahmen, Laibungen sowie Schlagläden sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

(6) Fenster bestehender Gebäude sind entsprechend dem bauzeitlichen Zustand gegebenenfalls als Sprossenfenster mit echten Sprossen oder einer optisch gleichwertigen Lösung auszuführen. Die Sprossen sind auf der Fensteraußenseite anzuordnen.

(7) Verspiegeltes, gewölbtes und gefärbtes Glas ist unzulässig.

(8) Die Installation von Außenjalousien oder Außenrolläden ist unzulässig.

§ 7 TÜREN UND TORE

(1) Als Hauseingangstüren im Sinne der Satzung sind Zugänge zu Wohnhäusern bzw. Treppenhäusern für Büro- und Wohnräume sowie zu Ladenlokalen zu verstehen.

(2) Hauseingangstüren sind mit einem maximalen Lichtausschnitt von bis zu 30 % der Türfläche auszuführen, als Berechnungsgrundlage dient das Türblatt. Im Teilbereich „Hauptstraße“ sind Abweichungen zulässig.

(3) Zulässige Farbtöne für Hauseingangstüren, Tore und Garagentore sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 8 DÄCHER

(1) Dächer von Hauptanlagen sind als symmetrisch geneigte Dächer mit gleicher Neigung zwischen 35 und 50 Grad auszubilden.

(2) Ausschließlich zulässige Dachformen sind: Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach. Für untergeordnete Gebäudeteile (auch eingeschossige Anbauten), Nebenanlagen und Garagen sind ausnahmsweise Flachdächer zulässig.

(3) Dachüberstände sind bis maximal 0,5 m rechtwinklig von der Außenwand gemessen zulässig. Ortgangbretter und Traufbretter sind zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen. Zulässige Farbtöne sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 9 DACHFLÄCHEN

(1) Für Dachflächen von Hauptanlagen sind ausschließlich folgende Materialien in kleinstrukturierter Ausführung zulässig: Solardachziegel, Naturschiefer, Tonziegel und Betondachsteine. Engobierte/glänzende Tonziegel und Dachsteine sowie bituminöse Abdeckungen sind unzulässig. Zulässige Farbtöne für geneigte Dachflächen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Flachdächer und flach geneigte Dächer von untergeordneten Gebäudeteilen (auch eingeschossige Anbauten), Nebenanlagen, Garagen und Carports bis 20 Grad Neigung sind flächig mindestens extensiv zu begrünen. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, wenn sie über der Begrünung angebracht werden. Auf bis zu 20 % der Dachflächen sind technische Aufbauten gem. § 10 (4) dieser Satzung zulässig.

(2) Dachflächenfenster sind ausschließlich im stehenden Fensterformat zulässig. Fensterrahmen sind farblich an die Dachfläche anzupassen und müssen sich in ihrer Anordnung an den Mittelachsen der Fenster der darunterliegenden Fassade orientieren. Die Breite der Dachflächenfenster darf die Breite der Fenster der darunterliegenden Fassade nicht überschreiten.

(3) Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 10 DACHAUFBAUTEN

(1) Dachgauben sind ausschließlich als Einzelgauben in Form von Giebelgauben und Walmgauben zulässig. Die Gaubenbreite der Einzelgauben darf maximal 1,60 m betragen. Sie sind an der Mittelachse der Fenster der darunterliegenden Fassade auszurichten. Im Teilbereich „Hauptstraße“ sind abweichend Mehrfachgauben in Form von Schleppgauben auf einer Dachseite zulässig. Pro Dachfläche ist nur eine in Material und Farbe einheitliche Gaubenform zulässig. Der Abstand von Gauben zum First muss mindestens 0,75 m betragen. Übereinanderliegende Gauben sind unzulässig.

(2) Für die senkrecht stehenden Bauteile der Dachgauben sind ausschließlich folgende Materialien zulässig: Naturschieferverkleidung und Putz. Mit Putz verkleidete Gaubenwände sind im Farbton der Hauptfassade oder der Dachfläche, auf der sie angebracht sind, zu gestalten.

(3) Zwerchhäuser und Zwerchgiebel sind zulässig. Ihre Breite darf maximal 1/3 der Gebäudebreite betragen.

(4) Technische Aufbauten und Anbauten können auf dem Dach angebracht werden. Sie müssen so angeordnet werden, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Ist dies aufgrund der allseitigen Einsehbarkeit der Dachflächen nicht realisierbar, können technische Aufbauten und Anbauten ausnahmsweise untergeordnet und in farblicher Anpassung an das Dach ausgeführt werden. Technische Aufbauten und Anbauten im Sinne der Satzung sind Antennen, Sendemasten, Satellitenschüsseln, Funkanlagen, Anlagen der Haustechnik sowie deren Zu- und Ableitung.

(5) Regenrinnen und Fallrohre sind am unteren Ende des Daches und an der Außenseite der Fassade zu platzieren. Ihre farbliche Gestaltung ist an die übrige Fassade anzupassen. Erfolgt kein Anstrich, ist als Material ausschließlich verwitterungsfähiges Kupfer und Zink zulässig. Für Gebäude mit Naturschiefer- oder Fachwerkfassade oder einer schiefergrauen Putzfassade sind auch Regenrinnen und Fallrohre sowie die Gesimse über den Regenrinnen in moosgrün (RAL 6005) zulässig.

§ 11 SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

(1) Kollektoren zur Strom- und Wärmegewinnung wie solarthermische Kollektoren oder Photovoltaikmodule sind entweder als einheitliche Eindeckung einer Dachfläche mit Solardachziegeln oder als einzelne zusammenhängende, rechteckige Fläche aus Kollektoren umzusetzen. Die Solardachziegel bzw. Kollektoren sind farblich einschließlich aller dazugehörigen Bauteile an die Farbe der übrigen Dacheindeckung anzupassen.

(2) Die Positionierung und Gliederung von Kollektoren zur Strom- und Wärmegewinnung sind an die Gliederung der Dachfläche und den Standort der Dachaufbauten anzupassen. Es ist entweder ein länglicher Streifen entlang der First- oder Traufkante, wie auch eine zusammenhängende, rechteckige Fläche, die sich an der Mitte oder den Seiten des Daches ausrichtet, zulässig. Mit Ausnahme von Solardachziegeln müssen Kollektoren zu den Rändern der Dachflächen sowie zu Gauben und anderen Dachaufbauten einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Die Neigung ist an die Dachfläche anzupassen.

§ 12 FASSADENVORBAUTEN, EINGANGSBEREICHE UND BALKONE

(1) Ein Vordach im Sinne der Satzung ist ein an der Außenwand eines Gebäudes, über einer Hauseingangstüre angebrachtes, vorspringendes Dach. In Abgrenzung dazu ist ein Kragdach ein waagerecht verlaufendes, nur an einer Seite eingespanntes Dach, dessen Breite sich unabhängig von darunterliegenden Fassadenöffnungen gestaltet.

(2) Vordächer sind ausschließlich im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen eine maximale Tiefe von 1 m nicht überschreiten. Neue Vordächer sind als schlichte Stahl-Glaskonstruktion ohne Rahmen und ohne Stützen herzustellen. Eingefärbte Gläser sind unzulässig.

(3) Kragdächer sind ausschließlich im Teilbereich „Hauptstraße“ oberhalb von Schaufenstern zulässig. Kragdächer dürfen eine maximale Tiefe von 0,8 m und Stärke von 0,25 m nicht überschreiten.

(4) Markisen sind ausschließlich im Teilbereich „Hauptstraße“ im Erdgeschoss oberhalb von Schaufenstern zulässig. Sie sind in der Breite der Fassadenöffnungen zu dimensionieren und dürfen die Breite des vorgelagerten Gehwegs nicht überragen. Sie dürfen maximal zweifarbig, in Stoff bzw. nicht glänzenden, textilähnlichen Materialien ausgeführt werden.

(5) Zulässige Farbtöne für Vordächer, Kragdächer und Markisen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

(6) Hauseingangstreppen sind durch massive Blockstufen auszubilden und, falls sie direkt nebeneinanderliegen, in ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen. Treppengeländer sind in Form eines Edelstahl-, Stahl- oder Eisenrahmens mit senkrechten Streben auszuführen. Zulässige Farbtöne für Treppengeländer sind in Edelstahl oder dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Historische Treppengeländer sind zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen. Vor Gebäuden mit Naturschiefer-oder Fachwerkfassade oder einer schiefergrauen Putzfassade sind Treppengeländer in moosgrün (RAL 6005) zulässig.

(7) Balkon-, Terrassen- und Altanbrüstungen sind in geschlossenem Mauerwerk oder in Form eines Edelstahl-, Stahl- oder Eisenrahmens mit senkrechten Streben auszuführen. Zulässige Farbtöne für Balkonbrüstungen sind neben Edelstahl dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Historische Balkonbrüstungen sind zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen.

§ 13 WERBEANLAGEN

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen und Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Berufe dienen und von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Nicht als Werbeanlagen gelten Hinweisschilder bzw. Beklebungen der (Schau-) Fenster unter 0,25 qm Größe, die auf Namen, Öffnungs- und Sprechzeiten eines Betriebs hinweisen und an der Stätte der Leistung angebracht sind.

(2) Werbeanlagen sind ausschließlich im Teilbereich „Hauptstraße“ an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

(3) Werbeanlagen sind ausschließlich an der Gebäudefassade im Bereich zwischen der Unterkante der (Schau-)Fenster im Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster im ersten Obergeschoss zulässig.

(4) Werbeanlagen müssen sich in die Fassadengliederung einfügen und an den Achsen der Fassadenöffnungen orientieren. Sowohl die Ausrichtung an der Mittelachse als auch der Außenkante der Fassadenöffnungen ist dabei möglich. Werbeanlagen dürfen Bauteile, Öffnungen und Gliederungselemente der Fassade nicht überdecken oder überschneiden.

(5) Werbeanlagen sind ausschließlich in Form von

a. aufgemalten oder horizontal angebrachten Beschriftungen,
b. Beklebungen und Bemalungen von Schaufenstern sowie
c. Auslegern

zulässig. Schriftzüge sind einfarbig und in Form von Einzelbuchstaben zu gestalten oder als Reliefs ausgebildete Schriftzüge zulässig. Einzelbuchstaben und Firmenembleme sind in einer maximalen Höhe von 0,5 m zulässig und müssen einen seitlichen Abstand zur benachbarten Gebäudefassade von 1,5 m einhalten. Einzelbuchtstaben und Symbole müssen plastisch aus der Fläche hervortreten, so dass sie sich vom Untergrund abheben (keine Folienbeschriftung). Alternativ dürfen Einzelbuchstaben aus einer Trägerplatte ausgeschnitten werden (Lochschrift). Sonderelemente wie z.B. Firmenlogos dürfen diese Höhe ausnahmsweise um 20 cm überschreiten. Einzelbuchstaben oder als Relief ausgebildete Schriftzüge sind auch auf einer Trägerplatte mit einer Gesamthöhe von max. 70 cm zulässig. Fluoreszierende Farbtöne sowie reflektierende, signalfarbige oder spiegelnde Gestaltungselemente sind unzulässig.

(6) Je Geschäft, Behörde, Gastronomie- oder Dienstleistungsbetriebes ist ein Ausleger (Werbeanlage die über die Gebäudefront hinausragt) und eine horizontale Werbeanlage auf der Gebäudefront zulässig.

(7) Das flächige Zukleben sowie Be- und Übermalen von Schaufenstern ist unzulässig. In der Summe ist die Nutzung der gesamten Schaufensterfläche eines Geschäftes, einer Behörde, eines Gastronomie- oder Dienstleistungsbetriebes für Beklebungen, Bemalungen und Hinweise auf die Stätte der eigenen Leistung auf 25 Prozent zu beschränken.

(8) Abweichend zu §13 (3) und (4) sind Ausleger ausschließlich an der Gebäudeecke im Bereich zwischen der Oberkante der (Schau-)Fenster im Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster im ersten Obergeschoss zulässig. Das Anbringen von Auslegern an Kragdächern ist unzulässig. Ausleger dürfen inklusive Befestigung maximal 0,8 m vor die Fassade ragen und müssen mindestens 0,7 m von dem Fahrbahnrand entfernt sein. Ausleger dürfen eine Größe von 0,6 qm nicht überschreiten. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine lichte Durchgangshöhe von 2,5 m zu gewährleisten.

(9) Werbeanlagen dürfen hinterleuchtet oder von außen beleuchtet werden. Selbstleuchtende Werbeanlagen, Wechsellicht- und Laufschriftanlagen sind unzulässig. Das Hinterleuchten und Anleuchten von Werbeanlagen ist ausschließlich in warm-weißem Licht (Temperaturbereich 2.700 – 3.000 Kelvin) zulässig. Die dafür notwendigen Leuchtelemente sind im Erscheinungsbild schlicht zu halten und in ihrer Farbigkeit an die Fassade anzupassen.

§ 14 VORGÄRTEN, VORBEREICHE UND GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN

(1) Vorgarten bzw. Vorbereich bezeichnet im Sinne der Satzung den Bereich eines bebauten Grundstücks zwischen der vorderen Gebäudefluchtlinie und den der Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen. Vorgärten und Vorbereiche sind unversiegelt anzulegen und flächig mit Pflanzen zu begrünen. Schüttungen aus Kieselsteinen oder Schotter sind nicht zulässig. Befestigte und bekieste Flächen sind nur in unbedingt erforderlichem Umfang als Geh- und

Fahrflächen, Mülltonnenabstellflächen, Fahrradabstellplätze und Terrassen zulässig. Stellplätze sind nicht erlaubt.

(2) Befestigungen sind ausschließlich in grauem Kies und grauem Pflaster ohne Musterung zulässig.

(3) Als Einfriedung im Sinn der Satzung wird die Eingrenzung einer Fläche bzw. eines Grundstücks, das durch eine Öffnung bzw. ein Tor betretbar ist, bezeichnet.

Einfriedungen sind in Gestalt von

a. Hecken aus heimischen Gehölzen, empfohlene heimische Arten sind Liguster, Buchsbaum, Eibe, Hainbuche oder Weißdorn,

b. Stahl- oder Eisenrahmen mit senkrechten Streben sowie

c. Staketenzäunen mit senkrechten Streben

zulässig. Zulässige Farbtöne für Einfriedungen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 1) zu entnehmen. Historische Einfriedungen sind zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen.

(4) Zaunsockel und -pfeiler sind ausschließlich in regionaltypischem Naturstein und verputztem Mauerwerk zulässig. Empfohlene regionaltypische Natursteine sind Ruhrsandstein, Grauwacke oder Basalt. Zulässige Farbtöne für Sockel und Pfeiler sind dem beigefügten Farbkonzept (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Ist aufgrund der Topografie das Auffangen von Gelände durch Mauern notwendig, ist dies durch Mauern aus regionaltypischem Naturstein zu bewerkstelligen.

(6) In Vorgärten und Vorbereichen dürfen Einfriedungen eine maximale Höhe von 1,20 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als standortheimische Gehölze zulässig, begleitend zu diesen Heckenpflanzungen
auch offene Zäune an der von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen abgewandten Seite. Abseits der Vorgärten und Vorbereiche beträgt die maximal zulässige Höhe für Einfriedungen 2 m über der Geländeoberfläche. Weichen die Geländehöhen des eingefriedeten Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche ab, ist die höhere Geländehöhe ausschlaggebend.

§ 15 ABWEICHUNGEN

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gemäß § 69 (1) BauO NRW gewährt werden, wenn der historische Charakter, die architektonische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- und Platzbildes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 16 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 (1) Nr. 22 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach dieser Satzung erlassenen Gestaltungsvorschrift zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 86 (3) der BauO NRW geahndet werden.

§ 17 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wuppertal, den 22.11.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Gestaltungssatzung „Historischer Ortskern Cronenberg“

FARBTONKONZEPT

Anlage 1

Bestandteil der Gestaltungssatzung

PUTZFASSADEN

Grundfarbe
(Hauptfassade, Kragdächer, Gaubenwände, Balkonbrüstungen)

- RAL 9010 (Reinweiß)
- RAL 9002 (Grauweiß)
- RAL 7035 (Lichtgrau)
- RAL 7015 (Schiefergrau)

Akzentfarbe
(Architektonische Details, Gesimse, Faschen, Laibungen, Fassadensockel, Kragdächer, Erker, Zaunsockel, Zaunpfeiler, ausgenommen Ortgang- und Traufbretter sowie Schlagläden)

- Grundfarbton mit 5 bis 10 % höherem Schwarzanteil
- RAL 9010 (Reinweiß)
- oder Grundfarbton mit 5 bis 10 % höherem Schwarzanteil

FACHWERK- UND SCHIEFERFASSADEN

Gefache
- RAL 9010 (Reinweiß)

Balkenwerk
- RAL 9011 (Graphitschwarz)

Akzentfarbe
(Architektonische Details, Gesimse, Faschen, Laibungen)
- RAL 9010 (Reinweiß)

FENSTERRAHMEN

- RAL 9010 (Reinweiß)

HAUSEINGANGSTÜREN

- RAL 6005 (Moosgrün)
- RAL 9010 (Reinweiß)

TORE

- RAL 6005 (Moosgrün)
- RAL 8019 (Graubraun)

DACHFLÄCHE

- orientiert an RAL 7015 (Schiefergrau)
- orientiert an RAL 7016 (Anthrazitgrau)

ORTGANG-, TRAUFBRETTER

- RAL 9010 (Reinweiß)

MARKISEN

- RAL 6005 (Moosgrün)
- RAL 3002 (Karminrot)
- max. 2-farbig in Kombination mit RAL 9010 (Reinweiß)

SCHLAGLÄDEN

- RAL 6005 (Moosgrün)
- RAL 6024 (Verkehrsgrün)

HOLZWERK

(Staketen)
- RAL 9010 (Reinweiß)

STAHL- UND EISENWERK

(Treppengeländer, Balkonbrüstungen, Einfriedungen, Vordächer)
- RAL 7016 (Anthrazitgrau)

**Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes
der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 liegt samt Anlagen in der Zeit vom 17. Januar bis einschließlich 15. März 2024 während der Dienststunden

im Rathaus Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, II. Stock
Zimmer A- 286, beim Ressort 403.1 (Stadtkämmerei)

öffentlich aus.

Gleichzeitig ist der Haushaltsplanentwurf im Internet einsehbar (www.wuppertal.de, Rathaus & Bürgerservice, Finanzen).

Gegen den Haushaltsplan-Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bis zum 29. Februar 2024 Einwendungen erheben, die schriftlich an den Oberbürgermeister (Stadtkämmerei, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal) zu richten sind. Über diese beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Wuppertal den .01.2024

Der Oberbürgermeister
gez.

Prof. Dr. Uwe Schneidewind

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

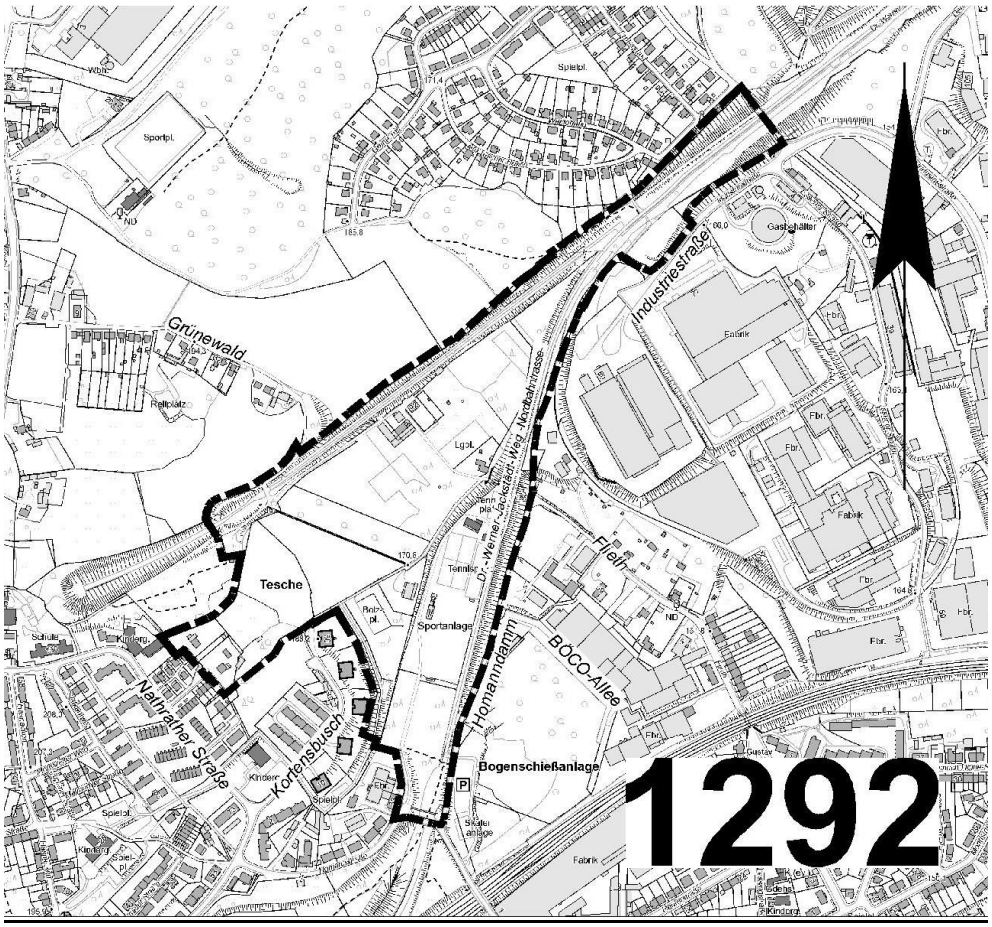
Bebauungsplan 1292 – BUGA 1/Tesche
(Parallelverfahren zur 161. Flächennutzungsplanänderung)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 nachfolgenden Aufstellungsbeschluss des o. g. Bebauungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1292 – BUGA 1 / Tesche – umfasst in der Ortslage Tesche den sogenannten Tescher Stich im Norden, die Nordbahntrasse zwischen Homannstraße und der Unterführung Lüntenbeck im Südosten, einschließlich der Parkplatzfläche an der Industriestraße und den Bereich zwischen beiden Radwegen, der im Südwesten an die Homannstraße bzw. an die Wohnbebauung entlang der Nathrather Straße angrenzt.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1292 – BUGA 1 / Tesche – wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

3. Die Aufstellung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 169 – Nathrath - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Planungsrechtliche Vorbereitung des Kernareals Tesche als Ausstellungsfläche für Gärten und Pflanzen im Rahmen der geplanten Bundesgartenschau im Jahr 2031.

Die öffentliche Auslegung der genannten Flächennutzungsplanänderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.12.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 18.12.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

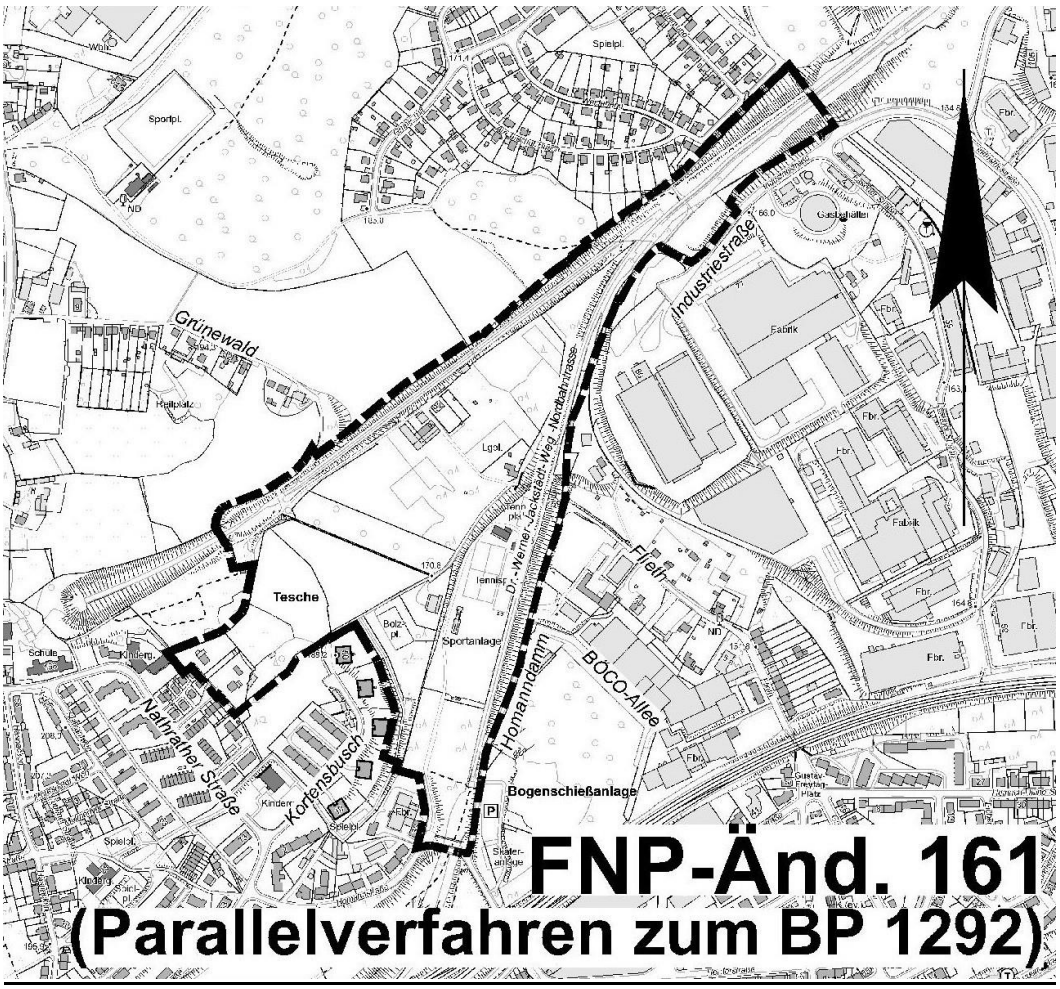
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

161. Änderung des Flächennutzungsplans – BUGA 1/Tesche (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1292)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 nachfolgenden Einleitungsbeschluss gefasst:

Die Aufstellung der 161. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich, der den sogenannten Tescher Stich im Nordwesten einschließlich der durch Kleingärten genutzten Bahnfläche über dem Tescher Tunnel, die Nordbahntrasse zwischen Homannstraße und der Unterführung Lüntenbeck im Südosten, einschließlich der Parkplatzfläche an der Industriestraße und den Bereich zwischen beiden Radwegen, der im Südwesten an die Homannstraße bzw. an die Wohnbebauung entlang der Nathrather Straße angrenzt umfasst wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen



Planungsziel:

Planungsrechtliche Vorbereitung des Kernareals Tesche als Ausstellungsfläche für Gärten und Pflanzen im Rahmen der geplanten Bundesgartenschau im Jahr 2031.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.12.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 18.12.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

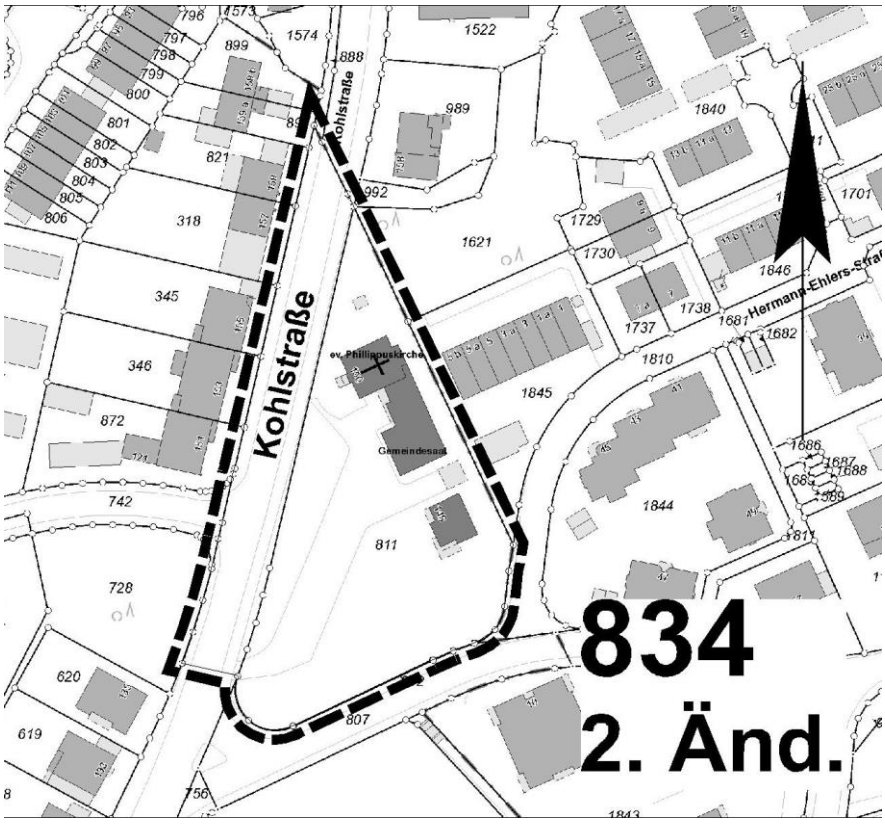
Bebauungsplan 834 (2. Änd) – Hans-Böckler-Straße
(mit Flächennutzungsplanberichtigung 159B)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 nachfolgenden Aufstellungsbeschluss des o. g. Bebauungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 834 – Hans-Böckler-Str. – erfasst das Grundstück Kohlstraße 148-150, Gemarkung Elberfeld, Flur 4, Flurstück 811 sowie einen Teilbereich der Kohlstraße.

2. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 834 – Hans-Böckler-Str. – wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel:

Anpassung des bestehenden Planungsrechtes aufgrund der beabsichtigten Aufgabe der bisherigen Kirchennutzung (Philippuskirche)

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.12.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 18.12.2023

gez.

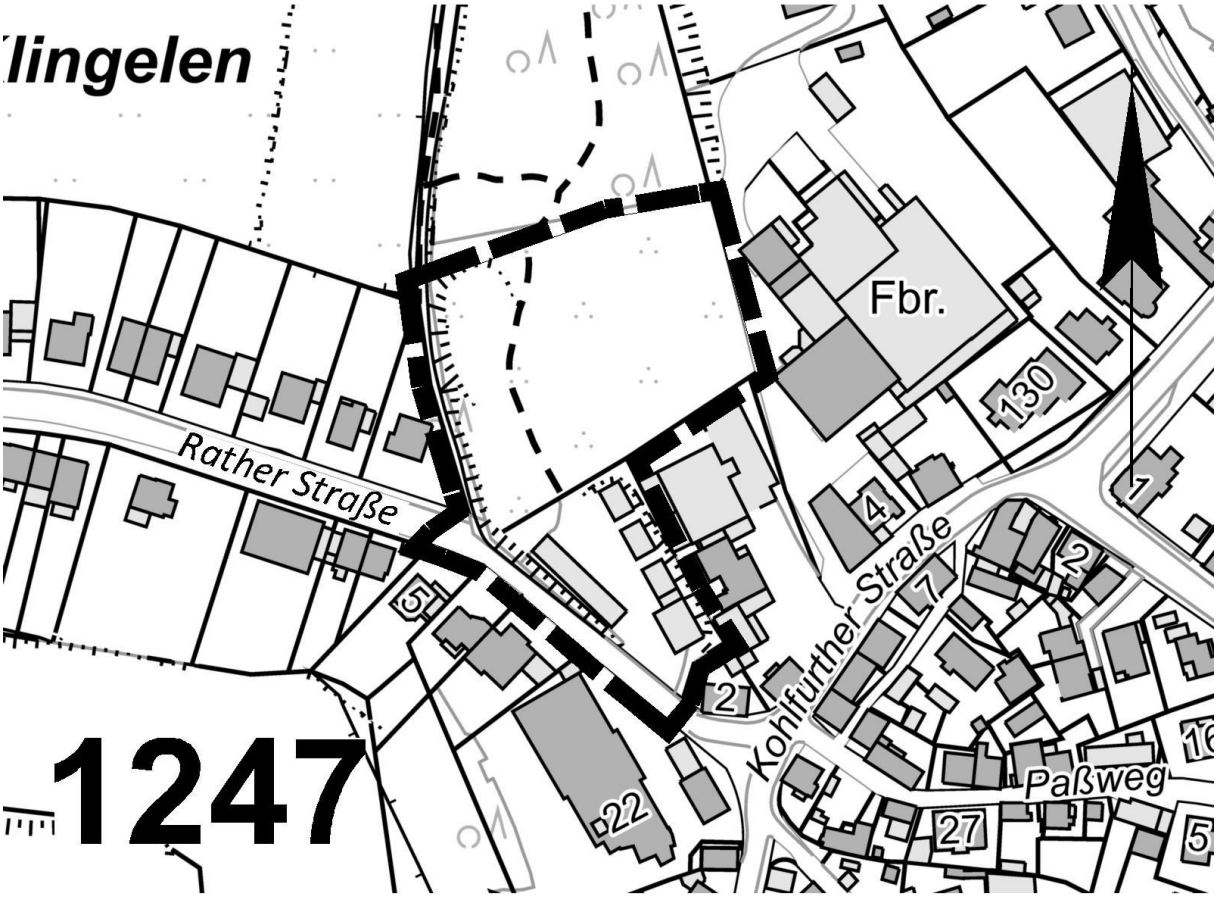
Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Offenlage des Bebauungsplans 1247 – Rather Straße/Kohlfurther Straße (mit Flächennutzungsplanberichtigung 138B)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gefasst:

- 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1247 – Rather Straße/ Kohlfurther Straße – wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geändert und um einen Teilbereich der südlich angrenzenden Rather Straße vergrößert.
- 2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplanes 1247 – Rather Straße/ Kohlfurther Straße - ein.
- 3. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 1247 – Rather Straße/ Kohlfurther Straße – einschließlich der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Städtebauliche Entwicklung einer Fläche als Mischgebiet.

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 221) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041), in der Fassung vom22.03.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 88) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung stehen digital im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene zur Verfügung.

Zusätzlich findet die Auslegung des Planentwurfs vom 10.01. bis 15.02.2024 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. u.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Bauleitplanung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter T. 0202 563 6496 oder T. 0202 563 6695.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplans des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen in seiner Sitzung am 07.12.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter
http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:
http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 18.12.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1293 – Hofkamp/Georg-Abeler-Treppe

Bebauungsplan 50 – Wupperstraße/Am Wunderbau
- Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung –

Fluchtlinienpläne 601-26.1.93-564, 783-30.12.1904, 10006-24.7.1951
- Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 nachfolgenden Aufstellungsbeschluss des o. g. Bebauungsplans gefasst:

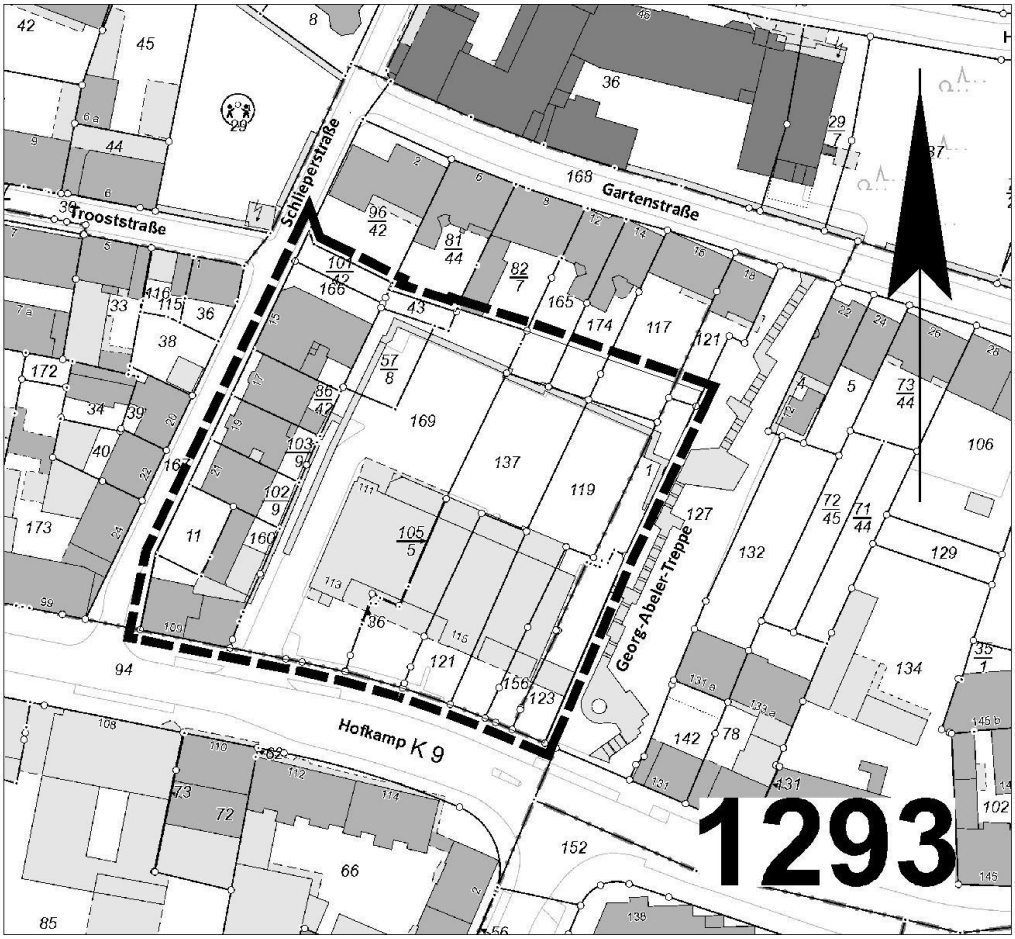
1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1293 – Hofkamp / Georg-Abeler-Treppe – erfasst einen Bereich zwischen der südlichen Grenze der Grundstücke der Gartenstraße 2-18 im Norden, der Georg-Abeler-Treppe im Osten. Hofkamp 109-114 im Süden und der Schlieperstraße 15-21 im Westen.

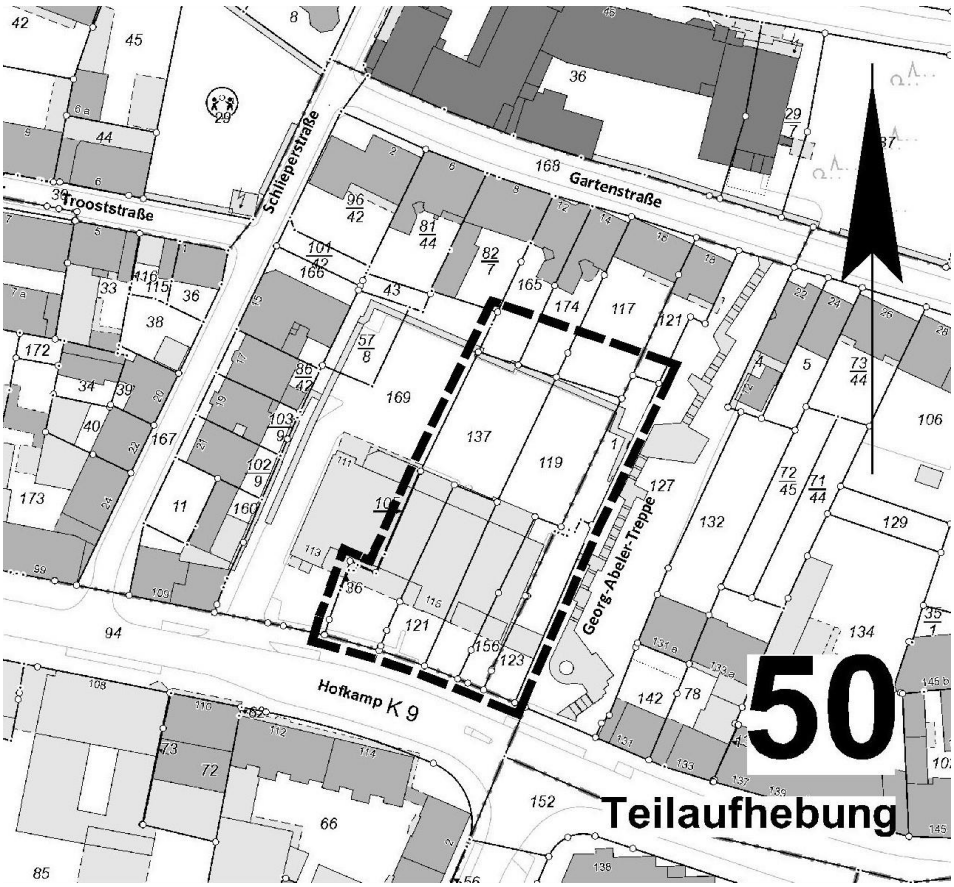
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1293 – Hofkamp / Georg-Abeler-Treppe – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

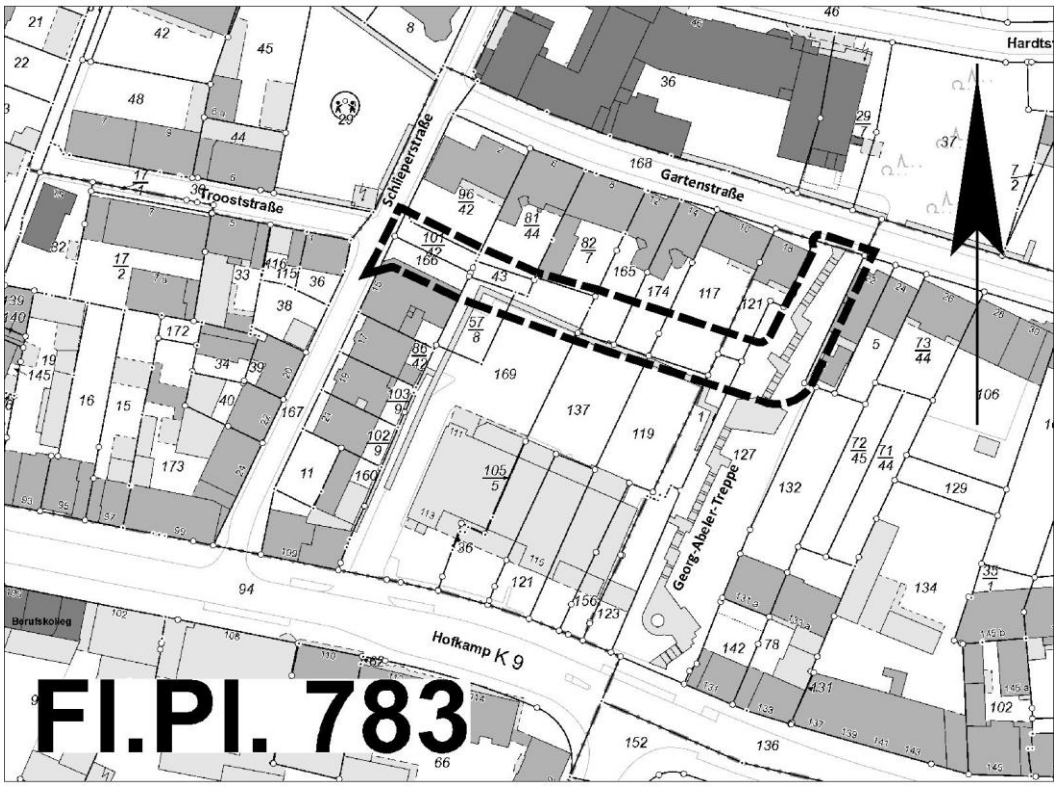
3. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

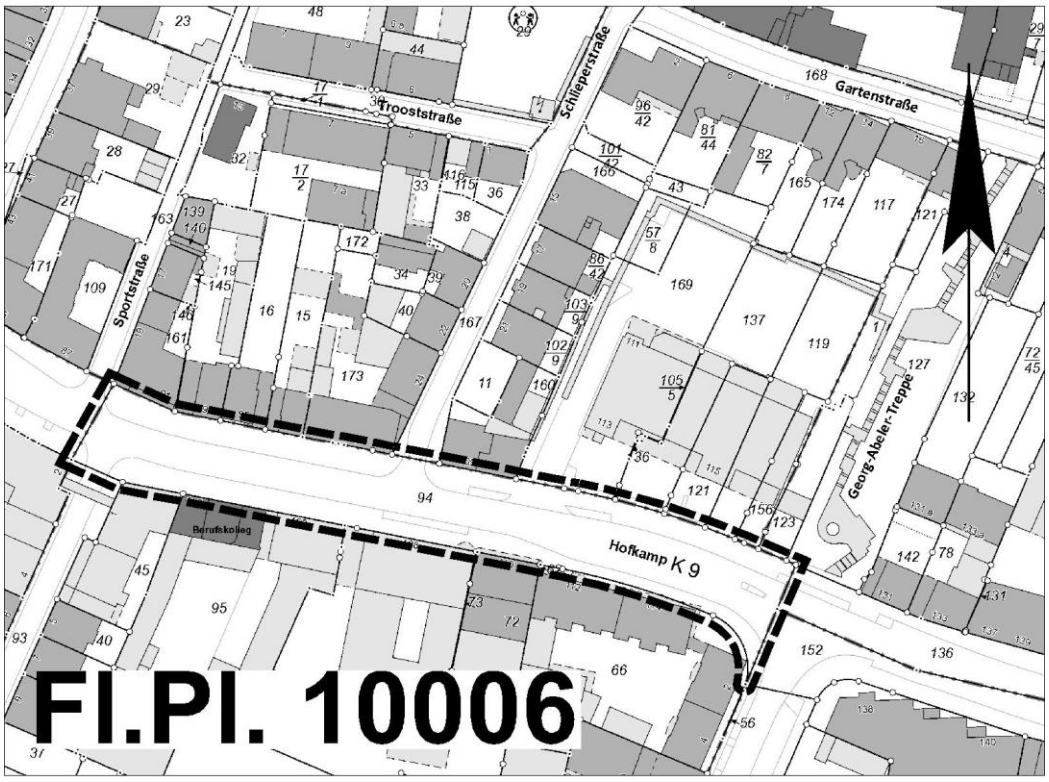
4. Die Aufstellung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans 50 – Am Wunderbau – wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 1293 – Hofkamp / Georg-Abeler-Treppe – gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

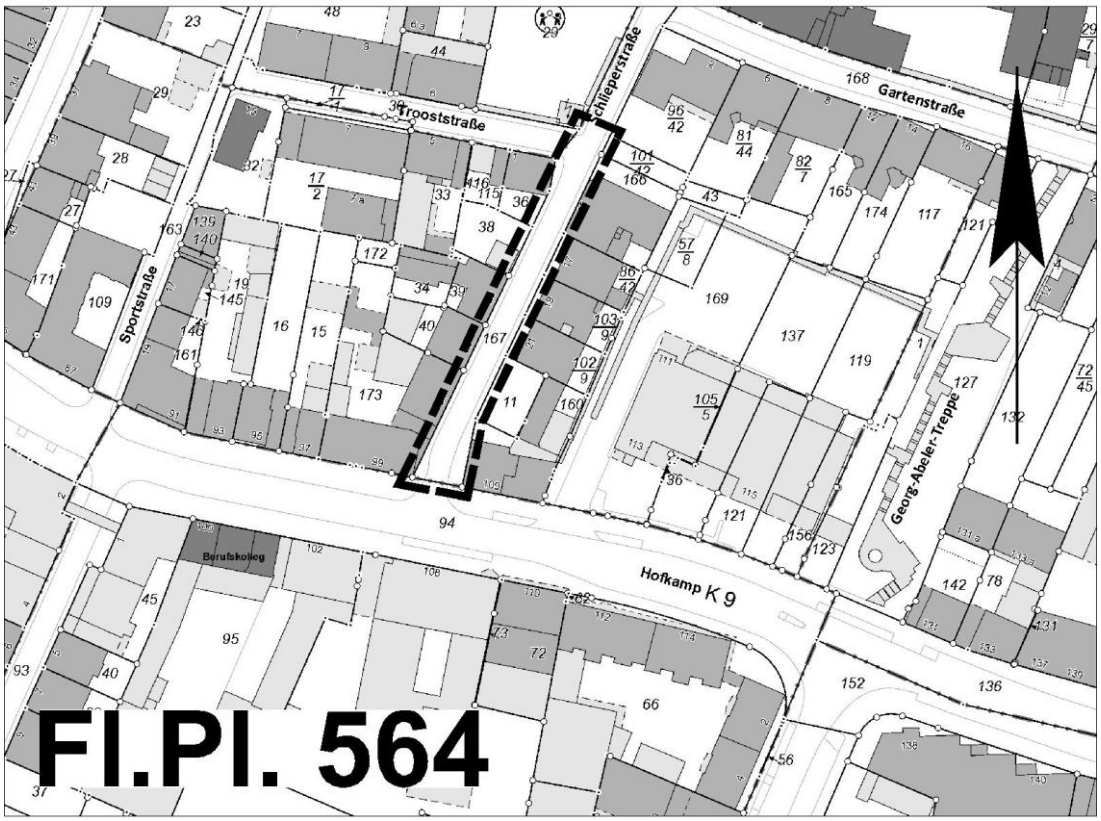
5. Die Aufstellung zur Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne 601-26.1.93-564, 783-30.12.1904, 10006-24.7.1951 wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 1293 – Hofkamp / Georg-Abeler-Treppe – gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.


Troostraße
Schlieperstraße
Gartenstraße
Georg-Abeler-Treppe
Hofkamp K 9
1293


Troostraße
Schlieperstraße
Gartenstraße
Georg-Abeler-Treppe
Hofkamp K 9
50
Teilaufhebung


Troostraße
Schliepersstraße
Gartenstraße
Georg-Abeler-Treppe
Hofkamp K 9
Berufskolleg
FI.PI. 783


Troostraße
Schliepersstraße
Gartenstraße
Sportstraße
Georg-Abeler-Treppe
Hofkamp K 9
Berufskolleg
FI.PI. 10006



Planungsziel:

Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Plangebiet zum Schutz und zur Entwicklung der im Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EZK) festgelegten zentralen Versorgungsbereiche

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.12.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 18.12.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
- Untere Jagdbehörde -

Bekanntmachung der Jägerprüfung 2024

Die Stadt Wuppertal als Untere Jagdbehörde führt die Jägerprüfung 2024 wie folgt durch:

Schriftliche Prüfung
am Montag, dem 22.04.2024, Beginn 15.00 Uhr, im Ratssaal, Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

Jagdliche Schießprüfung
am Mittwoch, dem 24.04.2024, ab 09.00 Uhr auf dem Schießstand der Kreisjägerschaft Ennepe-Ruhr e.V. in 58339 Breckerfeld-Ehringhausen;

Mündlich-praktische Prüfung
am Freitag, dem 26.04.2024, ab 8.00 Uhr in den Räumen der Station Natur und Umwelt, Jägerhofstr. 224, 42349 Wuppertal

Nachprüfungstermin
für die jagdliche Schießprüfung und mündlich-praktische Prüfung ist am Freitag, dem 06.09.2024, ebenfalls auf dem o. a. Schießstand.
Sofern nur eine mündlich-praktische Nachprüfung erforderlich ist, findet diese im Raum C-190, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal statt.

Die Prüfungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Das Flintenschießen wird auf Kipphasen durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung mit den erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens **22.02.2024** einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (Bei Antragstellung über das Serviceportal muss die Gebühr direkt bezahlt werden, somit entfällt hier der Zahlungsnachweis).
2. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004;
4. ein amtliches Behördenführungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

Antragsformulare und Unterlagen können im Serviceportal ausgefüllt und eingereicht werden.
www.serviceportal.wuppertal.de

Wuppertal, den

gez. Meyer
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) folgenden Beschluss gefasst:

Die „Troxler-Haus Kita gGmbH“ wird gemäß § 75 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe – erst einmal befristet auf die Dauer von 2 Jahren- öffentlich anerkannt.

Die Anerkennung wird auf die in der Satzung genannte – nachstehend aufgeführte – Aufgabe der Jugendhilfe beschränkt:

Schaffung, Betrieb und Unterhaltung von Kindertagesstätten

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.61)

i.A.

gez.
Brenig

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW) zum 31.12.2021

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2021

1.1 Die Bilanz des WAW zum 31.12.2021 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 416.281.038,60 Euro festgestellt.

1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn in Höhe von 8.612.988,22 Euro ab.
Der Jahresgewinn wird mit einem Betrag in Höhe von 2.500.000,00 Euro an die Stadt ausgeschüttet und mit einem Betrag in Höhe von 6.112.988,22 Euro der Gewinnrücklage zugeführt wird.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2021 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal in seiner Sitzung am 13.11.2023 wie o.a. festgestellt (VO/0914/23).
Der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers PKF Fasselt Partnerschaft mbB vom 22.09.2023 enthält keine Einschränkungen.

1.3 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers PKF Fasselt Partnerschaft mbB

„**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW),
- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.
Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW) zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertrags- und Finanzlage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW). In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW, den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der

Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen

Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

1.4. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2021 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, Altbau, Zimmer A 226, zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 08.12.2023

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal

gez.
Nickel

Eigenbetriebsleiterin

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal

A K T I V A

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen im Bau	1.034.000,00	161.000,00
2. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	648.518,72	640.385,15
	1.682.518,72	**801.385,15**
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.193.023,59	10.252.335,50
2. Entwässerungsanlagen	348.387.244,99	348.776.262,66
3. Technische Anlagen und Maschinen	16.774,66	0,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	952,49	1.006,66
	357.597.995,73	359.029.604,82
	359.280.514,45	**359.830.989,97**
B. Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.738.232,33	5.313.410,36
2. Forderungen gegen die Stadt Wuppertal	53.262.287,09	32.528.145,92
	57.000.519,42	**37.841.556,28**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00**	**-12.848,91**
D. Sonstige Vermögensgegenstände	**4,73**	**0,00**
	416.281.038,60	**397.659.697,34**

P A S S I V A

	31.12.2021 EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	15.000.000,00	15.000.000,00
II. Gewinnrücklagen	22.368.041,01	18.359.623,68
III. Jahresüberschuss	8.612.988,22	8.405.560,59
	45.981.029,23	**41.765.184,27**
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	**7.950.648,33**	**7.622.365,97**
C. Empfangene Ertragszuschüsse	**55.720.026,32**	**56.284.855,18**
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	377.808,05	401.131,50
2. Sonstige Rückstellungen	2.028.725,23	2.210.635,38
	2.406.533,28	**2.611.766,88**
E. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.500.000,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.823.391,34	9.661.570,12
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal	276.156.914,25	264.601.012,94
4. Sonstige Verbindlichkeiten	12.742.495,85	15.112.941,98
	304.222.801,44	**289.375.525,04**
	416.281.038,60	**397.659.697,34**

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal

	01.01.2021 - 31.12.2021 EUR	EUR	01.01.2020 - 31.12.2020 EUR
1. Umsatzerlöse		175.205.400,85	175.806.233,76
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.972.944,32	2.658.253,48
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Waren	32.375.127,52		31.663.902,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	92.132.425,22		89.168.718,28
		124.507.552,74	120.832.621,01
4. Personalaufwand			
a) Gehälter	481.934,17		453.508,83
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	189.729,42		157.517,75
davon für Altersversorgung 81.254,24 EUR (Vorjahr 82.061,77 EUR)		671.663,59	611.026,58
5. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		8.421.461,24	8.124.463,07
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		29.057.374,35	34.426.139,91
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		5.877.501,16	6.027.426,46
8. Ergebnis nach Steuern		8.642.792,09	8.442.810,21
9. Sonstige Steuern		29.803,87	37.249,62
10. Jahresüberschuss		8.612.988,22	8.405.560,59

A n h a n g

zum Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal für das Geschäftsjahr 2021

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), den Regelungen für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Regelungen der (Betriebs-)Satzung aufgestellt.

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

II. Bilanzierung und Bewertung

1. Aktiva

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung angemessener Gemeinkosten bilanziert. Die Abschreibung erfolgt unter Berücksichtigung betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern linear.

Bei den Entwässerungsanlagen wird eine Abschreibung von 1 % bis 10 % p. a. in Ansatz gebracht. Die Betriebsbauten werden mit Abschreibungssätzen zwischen 2 % und 10 % p. a. abgeschrieben. Die Abschreibung auf Maschinen und maschinelle Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich auf zwischen 3 % und 10 % p. a.

Die Zugänge des Geschäftsjahres werden zeitanteilig abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Anschaffungswert bis 800,00 € werden im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt.

Liquide Mittel sind zum Nennbetrag angesetzt.

2. Passiva

Die im Wesentlichen bis 1996 erhaltenen Investitionszuschüsse werden als „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ auf der Passivseite gezeigt und entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Anlagegüter (im Durchschnitt über ca. 60 Jahre) zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse enthalten entsprechend dem bei der Bilanzierung zugrunde gelegten Gebührenmodell alle im Berichtsjahr zum Soll gestellten Bescheide. Bei Wasser und Schmutzwasser ergehen zunächst Vorausleistungsbescheide, die im Laufe des Jahres über Abrechnungsbescheide an die tatsächlichen Verbrauchsmengen angepasst werden.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der als Anlage 3/17 beigefügten Übersicht gesondert dargestellt. Es teilt sich wie folgt auf:

			Restbuchwerte 31.12.2021
Abwasserart	**Anlagenklasse**	**Gruppe**	Anlagevermögen
Mischwasser	Grundstücke	1200000000	39.850,91
Mischwasser	Steinzeugrohr (Betonummantelt)	1585000000	9.399.137,03
Mischwasser	Steinzeugrohr (nicht ummantelt)	1585100000	2.397.548,91
Mischwasser	Betonrohr (Bewehrt)	1585200000	15.548.036,90
Mischwasser	Betonrohr (nicht bewehrt)	1585300000	1.868.739,81
	sonstige Rohre	1585400000	4.203.703,85
Mischwasser		Zwischensumme	33.457.017,41
Niederschlagswasser	Grundstücke	2200000000	1.007.097,06
Niederschlagswasser	Grundstücke	2200300000	141.513,86
Niederschlagswasser	Gebäude	2200900000	8.101.676,69
Niederschlagswasser	Maschinentechnik	2584400000	77.920,67
Niederschlagswasser	Steinzeugrohr (Betonummantelt)	2585000000	67.025.315,16
Niederschlagswasser	Steinzeugrohr (nicht ummantelt)	2585100000	10.434.441,78
Niederschlagswasser	Betonrohr (Bewehrt)	2585200000	46.108.012,76
Niederschlagswasser	Betonrohr (nicht bewehrt)	2585300000	8.840.155,40
Niederschlagswasser	sonstige Rohre	2585400000	15.653.550,53
Niederschlagswasser	komplette Maßnahmen ohne Zuordnung auf Haltungen und Schächte	2585500000	0,00
Niederschlagswasser	Elektroanlagen	2607000000	3,00
Niederschlagswasser	Einrichtungen	2608000000	0,00
Niederschlagswasser		Zwischensumme	157.389.686,91
Schmutzwasser	Grundstücke	3200000000	1.680,00
Schmutzwasser	Außenanlagen	3200300000	41.527,00
Schmutzwasser	Gebäude	3200900000	183.041,61
Schmutzwasser	Maschinentechnik	3584400000	40.167,73
Schmutzwasser	Steinzeugrohr (Betonummantelt)	3585000000	121.046.311,78
Schmutzwasser	Steinzeugrohr (nicht ummantelt)	3585100000	15.474.248,72
Schmutzwasser	Betonrohr (Bewehrt)	3585200000	3.601.124,11
Schmutzwasser	Betonrohr (nicht bewehrt)	3585300000	133.676,71
Schmutzwasser	sonstige Rohre	3585400000	26.491.948,11
Schmutzwasser	Elektroanlagen	3607000000	43.202,03
Schmutzwasser	Einrichtungen	3608000000	0,00
Schmutzwasser		Zwischensumme	167.056.927,80
		Summe/ Zwischensumme	**357.903.632,12 €**

Für ein in der Planung befindliches, kombiniertes Hochwasser-/Regenrückhaltebecken („HRB/RRB Bornberg“), welches später zu 40% den Betriebszwecken des WAW dient, wurde ein Sonderbeitrag an den Wupperverband in Höhe von 873.000 € aktiviert. Insgesamt ist zum 31.12.2021 ein Vermögen von 359.280.514,45 € ausgewiesen.

Das Anlagevermögen wird fast ausschließlich mit dem Programm „Kandis“ verwaltet, das bei der WSW Energie & Wasser AG gepflegt wird. Zum Jahresende erfolgt für die Fortschreibung des Kanalvermögens eine Auswertung nach Anlagenklassen, die zum Kanalbereich Schmutz-, Misch- und Regenwasser zugeordnet sind. Die Daten werden einmal im Jahr in das WAW-Vermögen eingepflegt und der Anlagenspiegel wird daraus erstellt.

Wesentliche Änderungen im Anlagenbestand sowie bei der Leistungsfähigkeit und dem Ausnutzungsgrad haben sich nicht ergeben.

2. Forderungen

Sämtliche Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten im Wesentlichen Gebührenforderungen (3.042 T€, Vj. 4.396 T€) sowie Forderungen aus Kanalanschlussgebühren, Sinkkästen und Erschließungsbeiträgen (613 T€, Vj.: 881 T€).

Die Forderungen gegen die Stadt Wuppertal enthalten im Wesentlichen Forderungen aus dem Cash-Pooling (38.853 T€, Vj.: 20.958 T€) sowie aus Umsatzsteuer (14.188 €, Vj.: 11.450 T€).
Hinweis: Bei den Verbindlichkeiten werden Beträge in Höhe von 22.101 T€ zugunsten der Stadt Wuppertal ausgewiesen. Letztlich würde sich daraus bei Saldierung eine Forderung des WAW aus dem Sonderhaushalt in Höhe von 16.752 T€ gegenüber der Stadt Wuppertal ergeben.

3. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt 15.000 T€ und entspricht der in der Betriebssatzung festgesetzten Höhe.

Die Veränderung beim Eigenkapital zeigt folgende Übersicht:

	Gezeichnetes Kapital	Andere Gewinnrücklagen	Jahresüberschuss	**Summe**
Eigenkapital zum 31.12.2020	15.000.000,00	18.359.623,68	8.405.560,59	41.765.184,27
Gewinnausschüttung	0	0	-4.397.143,26	-4.397.143,26
Einstellung in die Gewinnrücklage	0	4.008.417,33	-4.008.417,33	0,00
Jahresüberschuss 2021	0	0	8.612.988,22	8.612.988,22
Eigenkapital zum 31.12.2021	**15.000.000,00**	**22.368.041,01**	**8.612.988,22**	**45.981.029,23**

4. Empfangene Ertragszuschüsse

Unter den empfangenen Zuschüssen werden die vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge ausgewiesen. Diese werden über einen Zeitraum von 60 Jahren linear aufgelöst.

Die Ertragszuschüsse entwickelten sich wie folgt:

Stand in T€ 01.01.2021	Zuführung in T€	Abgang in T€	Auflösung in T€	Stand in T€ 31.12.2021
56.285	616	3	1.187	55.710

5. Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen zeigt folgende Übersicht in Euro:

	01.01.2021	**Verbrauch**	**Auflösung**	**Zuführung**	**31.12.2021**
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	401.131,50	92.279,51		68.956,07	377.808,06
Sonstige Rückstellungen					
Fehlende Eingangsrechnungen	2.116.713,08	641.803,91	266.388,49	689.473,76	1.897.994,44
nicht genommener Urlaub/Überstunden	50.605,60	50.605,60		65.707,37	65.707,37
Jahresabschlusskosten	33.915,00	10.174,50		35.581,00	59.321,50
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	9.401,69	3.699,77			5.701,92
Summe sonstige Rückstellungen	2.210.635,37	706.283,78	266.388,49	790.762,13	2.028.725,23
Summe Rückstellungen	2.611.766,87	798.563,29	266.388,49	859.718,20	2.406.533,29

Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfolgte auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Mercer Deutschland GmbH, Düsseldorf. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln, verwendet. Die Bewertung erfolgte gem. § 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW bzw. § 36 Abs. 1 GemHVO nach dem Teilwertverfahren mit einem Zinssatz von 5 %; der Anspruch auf Beihilfen ist mit einem Aufschlag berücksichtigt. Die Pensionsrückstellung deckt die in der Zeit der Beschäftigung beim WAW erworbenen Versorgungsansprüche.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für fehlende Eingangsrechnungen (1.898 T€; Vj.: 2.117 T€), insbesondere für Abwasserabgaben 2018 bis 2021 (i. Vj. für Abwasserabgaben 2017 bis 2020) (1.803 T€; Vj.: 1.844 T€).

6. Verbindlichkeiten

Es bestehen die nachfolgenden Restlaufzeiten (in T€):

	Bis zu einem Jahr	1-5 Jahre	Größer 5 Jahre	Gesamt
Erhaltene Anzahlungen (Gebühren für Folgejahre)	2.500	0	0	2.500
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.426	0	0	8.426
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal	8.542	90.167	155.347	254.056
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Gebührenüberdeckungen	2.555	10.154	0	12.709
Cash-Pooling	22.101	0	0	22.101
Sonstiges	33	4.397	0	4.431
Gesamtsumme:	44.157	104.718	155.347	304.222

Die zu erstattenden Gebührenüberdeckungen sind der Fristigkeit 1 – 5 Jahre zugeordnet worden, soweit sie nicht im Folgejahr bei der Gebührenkalkulation verrechnet werden.

Der Posten der Erhaltenen Anzahlungen wird im Berichtsjahr erstmalig aufgeführt, um periodenfremde Effekte im Rahmen der Abrechnung der Gebührenbescheide für Wasser und Schmutzwasser zu verrechnen. Im Berichtsjahr ergeben sich Gebührenvorausleistungen für das Folgejahr i. H. v. 2.500 T€ (2.200 T€ Schmutzwasser und 300 T€ Trinkwasser).

Zum Vorjahresbilanzstichtag (31.12.2020) stellten sich die Verbindlichkeiten wie folgt dar:

	Bis zu einem Jahr	1-5 Jahre	Größer 5 Jahre	Gesamt
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.662	0	0	9.662
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal	11.615	90.043	162.943	264.601
Gebührenüberdeckungen	2.940	11.648	0	14.588
Sonstige Verbindlichkeiten	525			525
Gesamtsumme:	24.742	101.691	162.943	289.376

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal setzen sich aus Darlehen (252.986 T€, Vj.: 260.344 T€) und sonstigen Verbindlichkeiten (1.070 T€, Vj.: 4.257 T€) zusammen.

Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal sind in drei Darlehenstypen eingeteilt und setzen sich zum 31.12.2021 wie folgt zusammen:

1. übernommene Bankdarlehen in Höhe von 99.337 T€,
2. ein verzinsliches Darlehen in Höhe von 93.649 T€ und
3. ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 60.000 T€.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** teilen sich wie folgt auf:

	2021	2020
Abwassergebühren	112.103 T€	113.276 T€
Wassergebühren	55.223 T€	53.476 T€
Kanalhausanschlüsse / Sinkkästen	3.528 T€	3.148 T€
Auflösung Zuschüsse	1.377 T€	1.180 T€
Erträge aus Gebührenüberdeckung	2.940 T€	4.723 T€
Sonstige Umsatzerlöse	34 T€	3 T€
Summe	175.205 T€	175.806 T€

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten periodenfremde Erträge in Höhe von 1.315 T€ (Vj.: 1.742 T€). Darin enthalten sind unter anderem Erstattungen der Wasserverbände aus Vorjahren (869 T€, Vj.: 958 T€), Schadensersatzzahlungen (132 T€, Vj.: 647 T€) und Rückstellungsauflösungen für Wasserabgaben in Vorjahren (266 T€, Vj.: 136 T€).

Der **Materialaufwand** umfasst Aufwendungen für bezogene Waren (Wasserbezug) von 32.375 T€ (Vj.: 31.664 T€) sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen (im Wesentlichen das Entgelt für die Stadtentwässerung sowie Pacht- und Dienstleistungsentgelte und die internen Leistungsverrechnungen mit dem Kernhaushalt) von 92.132 T€ (Vj.: 89.169 T€).

Die **Abschreibungen** in Höhe von 8.421 T€ betreffen nahezu ausschließlich das in 2013 auf den Eigenbetrieb übergegangene Anlagevermögen sowie die anschließend aktivierten Vermögensgegenstände.

Unter **den sonstigen betrieblichen Aufwendungen** werden im Wesentlichen die Beiträge zu den Wasserverbänden ausgewiesen (26.138 T€; Vj.: 26.118 T€).

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** beinhalten ausschließlich Zinsen für die von der Stadt Wuppertal überlassenen Darlehen (Zinsen an verbundene Unternehmen).

V. Sonstige Angaben

1. Absatzmengen und Gebührensätze:

Niederschlagswasser

	Ist	
	versiegelte/bebaute Fläche	Einnahme
	m²	€
Regenwasser gem. § 9 (3) der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	29.168.452	**56.878.482**
Nachrichtlich: davon öffentliche Straßenfläche	8.028.602	

Schmutzwasser

	Ist	
	m³	Einnahme
1. Schmutzwasser gem. § 9 (1) der Satzung	16.899.306	50.021.947
2. Schmutzwasser aus Gruben gem. § 9 (4) der Satzung	230.797	1.024.738
3. Schmutzwasser gem. § 9 (2) der Satzung	2.209.711	3.623.926
4. Schmutzwasser gem. § 5 der Satzung	627.102	514.224
Summe	**19.966.916**	**55.184.835**

Die hier aufgezeigten Erträge aus Niederschlags- und Schmutzwasser werden retrograd ermittelt und sind um sonstige Erlösbestandteile wie Verwaltungsgebühren, Beseitigungsgebühren Kleinkläranlagen oder Erstattungen von privaten Unternehmen bereinigt.

Die Jahresgebührensätze für Abwassergebühren betragen gemäß der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal ab 01.01.2021 für Schmutzwasser je m³:

1. für Klärung und Einleitung gem. § 9 (1) der Satzung	2,96 €
2. für Schmutzwasser aus Gruben gem. § 9 (4) der Satzung	4,44 €
3. für Einleitung gem. § 9 (2) der Satzung	1,64 €
4. für Einleitung (gemindert) gem. § 5 der Satzung	0,82 €

Der Jahresgebührensatz für Regenwasser beträgt laut Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal 1,95 €/m².

Trinkwasser

Die Umsatzerlöse „Trinkwasser“ teilen sich im Wesentlichen wie folgt auf (in T€):

Verbrauchsgebühr:	37.439
Verrechnungsgebühr:	2.684
Bereitstellungsgebühr:	15.020

Die hier aufgezeigten Erträge aus Trinkwassergebühren sind um sonstige Erlösbestandteile wie Verwaltungsgebühren, Standrohrgebühren und Altfälle bereinigt.

Die Trinkwassergebühren setzen sich aus der Verbrauchsgebühr (1,76 €/m³), der Bereitstellungsgebühr (nach Wohneinheiten) und der Verrechnungsgebühr (nach Zählergröße) zusammen. Im Geschäftsjahr 2021 wurden 21.299.426,51 m³ (inkl. Standrohren) an den Endverbraucher abgegeben. Die rund 54.000 Zähler werden nach verschiedenen Preisklassen abgerechnet.

Die zurzeit gültigen Gebührensätze für die Bereitstellungsgebühr und die Verrechnungsgebühr betragen:

Verrechnungsgebühren

Zählergröße Qn	Qmax m³/h	netto €/Jahr
2,5	5	45,58
6	12	81,39
10	20	122,32
15	30	173,49
40	80	429,29
60	120	633,94
100	160	838,59
150	300	1.554,85
250	500	2.578,09

Bereitstellungsgrundgebührensätze nach Wohneinheiten

Wohneinheiten	Bereitstellungs-Gebühr	Wohneinheiten	Bereitstellungs-gebühr
	€/Einheit/a		€/Einheit/a
1	78,05	15	64,05
2	70,55	16	63,99
3	68,05	17	63,93
4	66,80	18	63,88
5	66,05	19	63,84
6	65,55	20	63,80
7	65,19	21	63,76
8	64,93	22	63,73
9	64,72	22,5	63,72
10	64,55	23	63,70
11	64,41	24	63,68
12	64,30	25	63,65
13	64,20	>25	63,30
14	64,12		

2. Angaben zum Versorgungsgebiet

Einwohner	361.658
davon angeschlossen	356.567
davon nicht angeschlossen (Gruben)	4.547
davon Kleineinleiter	544
Länge der Entsorgungsleitungen in km	1.465
davon Schmutzwasser	705
davon Regenwasser	627
davon Mischwasser	97
davon Bachverrohrung	36

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31.12.2021 bestanden keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 251 HGB.

Mit der WSW Energie & Wasser AG bestehen vertragliche Vereinbarungen zur Pacht des Wasser- und des Abwassernetzes sowie zur Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Die Vereinbarungen können zum 31.12.2023 bzw. 31.12.2027 gekündigt werden und haben einen Umfang von rd. 78 Mio. € p.a.

4. Angabe zu nicht marktüblichen Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Berichtsjahr wurden keine Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Sinne von § 285 Nr. 21 HGB getätigt, die zu nicht marktüblichen Bedingungen erfolgt sind.

5. Abschlussprüfungshonorar

Für die Jahresabschlussprüfung wird ein Rechnungsbetrag in Höhe von etwa 29,9 T€ (netto) kalkuliert.

6. Mitarbeiter

Die Entwicklung der Mitarbeitendenzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Mitarbeitende	31.12.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2021
Beamte	6*	0	1	5*
Tarifl. Beschäftigte	2	1	0	3
Gesamt:	8	1	1	8

* Davon 2 Betriebsleiterinnen

Die Entwicklung des Personalaufwands ist folgender Darstellung zu entnehmen:

	2021	**2020**
	€	€
Beamtenbesoldung	322.429,94	327.353,07
Tarifl. Beschäftigte	159.504,23	126.155,76
Summe Gehälter	**481.934,17**	**453.508,83**
Soziale Abgaben	32.409,20	26.775,56
Beihilfen	60.964,20	38.263,45
Rückstellungsveränderungen	15.101,78	10.416,97
ZVK-Beiträge	12.090,69	9.745,92
Zuführung Pensionsrückstellungen/Beihilfen	69.163,55	72.315,85
Summe Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	**189.729,42**	**157.517,75**
Summe Personalaufwand	**671.663,59**	**611.026,58**

Gender Budgeting:

Mit zwei weiblichen Betriebsleiterinnen in Teilzeit („Tandemführung“) wird der WAW dem Anspruch der Stadt Wuppertal gerecht, Frauen die Wahrnehmung von Führungspositionen zu ermöglichen und einen Ausgleich zwischen Familie und Beruf zu schaffen.

7. Betriebsausschuss

Angelegenheiten des Betriebsausschusses sind dem Ausschuss „Finanzen und Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW“ zugewiesen.

Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW waren im Berichtsjahr:

Name, Vorname	Art der Mitarbeit	Beruf
Reese, Klaus Jürgen (SPD)	Ausschussvorsitz	Dipl. Ingenieur
Kineke, Ludger (CDU)	stv. Ausschussvorsitz	Rechtsanwalt/Steuerberater
SPD		
Akarsu	Ausschussmitglied	Juristin
Bebber van, Johannes	Ausschussmitglied	IT-Systemtechniker
Engin, Dilek	Ausschussmitglied	Oberstudienrätin
Gehrenbeck, Guido	stv. Ausschussmitglied	Kraftwerksmeister
Hobusch, Dr. Alexander	Ausschussmitglied	Richter
Thunecke, Benjamin	Ausschussmitglied	Geschäftsführer GESA Beteiligungs GmbH
CDU		
Ahlmann, Gregor	Ausschussmitglied	Museumsdirektor
Herhausen, Hans-Jörg	Ausschussmitglied	selbst. Steinmetz- u. Steinbildhauermeister
Mertins, Patric	stv. Ausschussmitglied	Rentner/Pensionär
Reich, Holger	Ausschussmitglied	Angestellter
Schulte, Michael	Ausschussmitglied	Industriefachwirt
Spiecker, Rainer	Ausschussmitglied	Geschäftsführer

Name, Vorname	Art der Mitarbeit	Beruf
Bündnis 90/Die Grünen		
Christenn- Ulrich-Timmo	stv. Ausschussmitglied	Pfarrer
Gabriel, Verena	Ausschussmitglied	Sprachheilpädagogin M.A.
Liste-Frinker, Dagmar	Ausschussmitglied	Beamtin
Lüdemann, Klaus	Ausschussmitglied	Dipl. Ingenieur
Lüttgen, Alex	stv. Ausschussmitglied	IT-Netzwerkadministrator
Ramette, Paul Yves	stv. Ausschussmitglied	Sozialversicherungsfachangest.
Weidner, Lutz	Ausschussmitglied	Bankkaufmann
FDP		
Endemann, Ulrich	stv. Ausschussmitglied	Bankkaufmann
Knauf-Varnhorst, Patricia	Ausschussmitglied	Steuerberaterin
Niggemann, Lars	stv. Ausschussmitglied	Geschäftsführer
Schmidt, Alexander	Ausschussmitglied	Geschäftsführer
DIE LINKE		
Leitzbach, Rainer	stv. Ausschussmitglied	Buchhalter
Zielezinski, Gerd-Peter	Ausschussmitglied	Rentner
AfD		
Beucker Dr., Hartmut	Ausschussmitglied	Rechtsanwalt
Liedtke-Bentlage, Martin	stv. Ausschussmitglied	Unternehmensberater
DIE PARTEI		
Terstegen, André	Ausschussmitglied	
Wiedow, Julia	stv. Ausschussmitglied	Auszubildende

Name, Vorname	Art der Mitarbeit	Beruf
Freie Wähler/WfW		
Dahlmann, Hendrik	stv. Ausschussmitglied	Fraktionsgeschäftsführer
Geisendörfer, Ralf	Ausschussmitglied	Rentner
Sachkundige Bürger/Einw.		
Böddecker, Ralf		Arbeitnehmervertreter
Damaschke, Birgit		stv. Arbeitnehmervertreterin
Dejna, Carina		stv. Arbeitnehmervertreterin
Detmer, Sonja		Arbeitnehmervertreterin
Girgin, Ercan		stv. Arbeitnehmervertreter
Ludwigs, Andreas		Arbeitnehmervertreter

Die hierauf entfallenen Sitzungsgelder betrugen insgesamt **2.734,80 €.**

Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder 2021 verteilt sich wie folgt:

Stadtverordnete	
Ahlmann, Gregor	148,40 €
Akarsu, Ayse	106,00 €
van Bebber, Johannes	148,40 €
Beucker, Hartmut	148,40 €
Christenn, Ulrich-Timo	42,40 €
Düringer, Yannik	21,20 €
Engin, Dilek	63,60 €
Fragemann, Heiner	21,20 €
Geiß, Simon	21,20 €
Gabriel, Verena	106,00 €
Goldbecker, Daniela	21,20 €
Herhausen, Hans-Jörg	127,20 €
Hobusch, Alexander	84,80 €
Kineke, Ludger	127,20 €
Knauf-Varnhorst, Patricia	106,00 €
Liste-Frinker, Dagmar	148,40 €
Lüdemann, Klaus	148,40 €
Reese, Klaus-Jürgen	148,40 €
Reich, Holger	148,40 €
Schmidt, Alexander	148,40 €
Schulte, Michael	127,20 €
Spiecker, Rainer	148,40 €
Stenzel, Heribert	21,20 €
Stergiopoulos, Ioannis	106,00 €
Thunecke, Benjamin	127,20 €
Weegmann, Janine	21,20 €
Zielezinski,Gerd-Peter	148,40 €
Summe Stadtverordnete	**2.734,80 €**

Sachkundige Bürger/Einwohner	
Böddecker, Ralf	111,60 €
Detmer, Sonja	37,20 €
Endemann, Ulrich	37,20 €
Finke, Gabriela	74,40 €
Geisendörfer, Ralf	37,20 €
Girgin, Ercan	37,20 €
Mertins, Patric	37,20 €
Niggemann, Lars	37,20 €
Weidner, Lutz	260,40 €
Summe sachkundige Bürger und Einwohner	**669,60 €**

8. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzte sich im Geschäftsjahr 2021 wie folgt zusammen:

Frau Christina Nickel, Betriebsleiterin ab 01.12.2019,
Frau Nina Gertz, Betriebsleiterin ab 01.12.2019.

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

01.01.-31.12.2021		
Nina Gertz	52.278,63 €	(Beamtenbesoldung)
Christina Nickel	52.624,28 €	(Beamtenbesoldung)

Die versicherungsmathematischen Barwerte der auf beamtenrechtlicher Grundlage beruhenden Versorgungszusagen betragen:

Frau Christina Nickel:	41.365 €; Zuführung 2021:	9.212 €
Frau Nina Gertz:	22.899 €; Zuführung 2021:	7.968 €

9. Ergebnisverwendung und Spartenergebnisse

Im Geschäftsjahr 2021 wurde ein Jahresüberschuss von 8.612.988,22 € erwirtschaftet. Entsprechend des Ergebnisverwendungsvorschlages der Betriebsleitung sollen 2.500.000,00 € ausgeschüttet und der verbleibende Betrag von 6.112.988,22 € in die Gewinnrücklagen eingestellt werden. Die Aufteilung des Jahresüberschusses auf die Sparten Abwasser und Wasser ist als Anlage 3/18 beigefügt.

Wuppertal, den 22. September 2023

Die Betriebsleitung

gez. Nickel gez. Gertz

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal

Entwicklung des Anlagevermögens 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 31.12.2020 EURO	Zugänge 2021 EURO	Abgänge 2021 EURO	Umbuchung[1] 2021 EURO	Stand 31.12.2021 EURO	Stand 31.12.2020 EURO	Zugänge 2021 EURO	Abgänge 2021 EURO	Umbuchung[1] 2021 EURO	Stand 31.12.2021 EURO	Stand 31.12.2020 EURO	Stand 31.12.2021 EURO
Immaterielle Vermögensgegenstände	805.683,04	894.456,36	0,00	0,00	1.700.139,40	4.297,89	13.322,79	0,00	0,00	17.620,68	801.385,15	1.682.518,72
1. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen im Bau	161.000,00	873.000,00	0,00	0,00	1.034.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	161.000,00	1.034.000,00
2. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	644.683,04	21.456,36	0,00	0,00	666.139,40	4.297,89	13.322,79	0,00	0,00	17.620,68	640.385,15	648.518,72
Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	13.396.231,93	3.064,76	0,00	-644.683,04	12.754.613,65	3.143.896,43	421.991,52	0,00	-4.297,89	3.561.590,06	10.252.335,50	9.193.023,59
1.1 Grund und Boden	1.373.783,15	0,00	0,00	0,00	1.373.783,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.373.783,15	1.373.783,15
1.2 Aufbauten, Außenanlagen	311.358,40	446,11	0,00	0,00	311.804,51	113.031,86	15.731,79	0,00	0,00	128.763,65	198.326,54	183.040,86
1.3 Gebäude	11.711.090,38	2.618,65	0,00	-644.683,04	11.069.025,99	3.030.864,57	406.259,73	0,00	-4.297,89	3.432.826,41	8.680.225,81	7.636.199,58
2. Entwässerungsanlagen	405.766.636,76	6.942.776,00	294.851,62	644.683,04	413.059.244,18	56.990.374,10	7.985.471,47	308.144,27	4.297,89	64.671.999,19	348.776.262,66	348.387.244,99
3.Technische Anlagen und Maschinen	0,00	17.395,95	0,00	0,00	17.395,95	0,00	621,29	0,00	0,00	621,29	0,00	16.774,66
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.503,44	0,00	0,00	0,00	4.503,44	3.496,78	54,17	0,00	0,00	3.550,95	1.006,66	952,49
Gesamt	**419.973.055,17**	**7.857.693,07**	**294.851,62**	**0,00**	**427.535.896,62**	**60.142.065,20**	**8.421.461,24**	**308.144,27**	**0,00**	**68.255.382,17**	**359.830.989,97**	**359.280.514,45**

[1] Die Aufteilung der Zugänge und Abschreibungen 2020 innerhalb der Anlagenklassen / Bilanzpositionen Gebäude und Entwässerungsanlagen wurde zum 01.01.2021 korrigiert

Wuppertal, den 22. September 2023

Die Betriebsleitung

Nickel / Gertz

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal
Spartenrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2021

	GuV	Trinkwasser	Abwasser	Wuppermauern
Erträge und Erlöse gesamt	**177.178.345,17 €**	**55.750.517,70 €**	**121.427.827,47 €**	**0,00 €**
1. Umsatzerlöse	175.932.306,42 €	55.485.424,21 €	120.446.882,21 €	0,00 €
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.246.038,75 €	265.093,49 €	980.945,26 €	0,00 €
Aufwendungen	**168.065.356,95 €**	**56.009.850,06 €**	**112.055.506,89 €**	**0,00 €**
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für bezogene Waren	32.375.127,52 €	32.375.127,52 €	0,00 €	0,00 €
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	90.242.539,46 €	22.523.488,75 €	67.219.050,71 €	500.000,00 €
	122.617.666,98 €	54.898.616,27 €	67.219.050,71 €	500.000,00 €
4. Personalaufwand				
a) Gehälter/ Bezüge	481.934,71 €	96.845,68 €	385.088,49 €	0,00 €
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altervorsorge und für Unterstützungen	189.729,42 €	35.474,66 €	154.254,76 €	0,00 €
	671.664,13 €	132.320,34 €	539.343,25 €	0,00 €
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	8.421.461,24 €	621,29 €	8.420.839,95 €	0,00 €
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	30.947.260,11 €	948.488,29 €	29.998.771,82 €	0,00 €
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.877.501,16 €	0,00 €	5.877.501,16 €	0,00 €
8. Ergebnis nach Steuern				
9. Sonstige Steuern	29.803,87 €	29.803,87 €	0,00 €	0,00 €
10. Jahresüberschuss	**8.612.988,22 €**	**-259.332,36 €**	**9.372.320,58 €**	**-500.000,00 €**

Wuppertal, den 22. September 2023
Die Betriebsleitung

gez. Nickel / Gertz

Bekanntmachung der WSW Energie & Wasser AG

Die folgenden Preise **WSW TALWÄRME** gelten ab dem 01. Januar 2024 für alle Neukunden:

		netto[1)]	brutto
Leistungspreis	EUR/kW/a	31,37	33,57
Arbeitspreis	Cent/kWh	9,60	10,27
Kondensatpreis	EUR/m³	10,76	11,51

[1)]Alle Preisangaben sind Nettopreise und die Umsatzsteuer wird in jeweils gültiger Höhe - zurzeit 7 % - erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

Die seit dem 01. Juli 2012 geltenden Messpreise bleiben unverändert.

Die Veröffentlichung unserer allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Fernwärmelieferungen der WSW Energie & Wasser AG finden Sie im Bundesanzeiger.

Für Rückfragen und Beratung stehen wir Ihnen unter den folgenden Kontaktdaten gern zur Verfügung:

E-Mail: talwaerme@wsw-online.de
Tel.: 0202 569-51 55
Fax: 0202 569-80 51 55

WSW Talwärme –
die Fernwärme
aus der Heimat

Wuppertal, den 01. Januar 2024, WSW Energie & Wasser AG

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn.
3010646630, 3011104936, 3412464053, 4221218458

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nrn.
3011913583, 3010194896, 3426058164, 3418364430, 3421418462, 4010935353, 4010935346, 3418078204, 3418225474

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 12.12.2023 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Gräberaufbietung auf dem städtischen Friedhof Wuppertal - Ronsdorf

Die Ruhefristen bzw. die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten sind zum 31.12.2023 ausgelaufen.

1. Reihengrabstätten

Kindersargreihengrabstätten Grabfeld IG

Grabnummer – Name :
IG/260 Ajgoune, Suleimane Abdullah
IG/323 Güzelcik, Kader
IG/329 Dubrahim,

Sargreihengrabstätten Grabfeld IG

Grabnummer – Name :
IG/270 Jasaroski,Dengis
IG/406 Pasi, Gani Dogan
IG/407 Quadrati, Besmellah
IG/408 Pirinc, Veysi
IG/409 El Khatib, Ahmed

Sargreihengrabstätten Grabfeld S2

Grabnummer – Name :
S2/26 Krebsdat, Ursula
S2/59a Hachmann, Oskar
S2/60 Semzow, Ivan

Sargreihengrabstätten Grabfeld P1

Grabnummer - Name :
P1/47 Koch, Karlheinz
P1/48 Kasten, Burkhard
P1/49 Röhle, Klaus
P1/98 Matzanke, Norbert
P1/99 Krippendorf, Frieda
P1/100 Schmitz, Irma
P1/101 Metz, Anni

Rasenurnengrabstätten Grabfeld RG

Grabnummer - Name :

RG/29 vom Lehn, Hannelore
RG/30 Müller, Rolf
RG/31 Bläcker, Klaus
RG/32 Leineweber, Friedrich
RG/35 Ley, Elisabeth
RG/36 Zwergling-Hoffmann, Hildegard
RG/37 Schell, Rolf
RG/38 Lichtinghagen, Ewald
RG/39 Kluge, Inge
RG/40 Zimmermann, Bernd Willi
RG/90 Masuhr, Gertrud
RG/91 Olbrich, Horst
RG/107 Müller, Hildegard

Urnenreihengrabstätten Grabfeld U

Grabnummer - Name :

U/29 Kocikowski, Siegfried
U/30 Schnur, Günter
U/213 Meyer, Ilse

2. Wahlgrabstätten

Sargwahlgrabstätten Grabfeld F
F/37+38 Kirstein, Kurt

Sargwahlgrabstätten Grabfeld H
Grabnummer – Name :
H/040-041 Vogel, Josefa

Sargwahlgrabstätten Grabfeld HK
HK/9+10 Dorka- Knör, Marianne
HK/29-30 Henn, Elisabeth

Sargwahlgrabstätten Grabfeld LA
Grabnummer – Name :
LA/83+84 Friedrich, Anna

Sargwahlgrabstätten Grabfeld NA
Grabnummer – Name :
NA/226 Bergert, Elisabeth
NA/243-244 Ziglam, Helga
NA/315-316 Luhn, Mathilde
NA/368 Bilstein, Ursel
NA/394-395 Schorn, Johanna
NA/520+521 Lau, Else

Sargwahlgrabstätten Grabfeld NC
NC/9-10 Boeddinghaus, Wilhelm

Sargwahlgrabstätten Grabfeld ND
Grabnummer – Name :
ND/338-339 Georg, Armin
ND/93-94 Trösken, Margarete

Sargwahlgrabstätten Grabfeld R1
Grabnummer – Name :
R1/31+32 Kötting, Ilse

Sargwahlgrabstätten Grabfeld R2
Grabnummer – Name :
R2/35-36 Halbach, Trude

Sargwahlgrabstätten Grabfeld S1
Grabnummer – Name :
S1/29 Schlingensiepen, Gerd Jürgen
S1/30 vom Dorp, Klaus
S1/43+44 Alohoutade, Gloria Josefine

Sargwahlgrabstätten Grabfeld T2
Grabnummer – Name :
T2/48a Fischer, Lore

Sargwahlgrabstätten Grabfeld V2
Grabnummer – Name :
V2/56+57 Markus, Jürgen

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld K
Grabnummer – Name :
K/122

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld M
Grabnummer – Name :
M/002 Varlemann, Werner
M/9 Sieg, Margarete
M/23 Koennemann, Gerda

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld O
Grabnummer – Name :
O/5 Reichert, Ruth

Die Friedhofsverwaltung bittet die Angehörigen, etwa vorhandene Grabaufbauten zu entfernen, oder bei Wahlgrabstätten die Verlängerung des Nutzungsrechtes innerhalb von
3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu beantragen. Die genannten Grabfelder werden zu diesem Zeitpunkt im Schaukasten (Friedhofseingang) gekennzeichnet. Nach Ablauf der Frist werden die Grabstätten eingeebnet und alle nicht abgeräumten Aufbauten gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Wuppertal über.

Wuppertal im Dezember 2023
Die Friedhofsverwaltung

Amtliche Bekanntmachung

1. Termine für die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen)

Für die Anmeldungen zum Übergang in die weiterführenden Schulen (Klasse 5) werden folgende Termine festgesetzt:

Städt. Gesamtschulen

27.01.2024	**von 09.00 - 13.00 Uhr**	**und**	**von 15.00 - 17.00 Uhr**
29.01.2024	**von 08.00 - 12.00 Uhr**	**und**	**von 16.00 - 19.00 Uhr**
30.01.2024	**von 08.00 - 12.00 Uhr**		

Städt. Hauptschulen

14.02.2024	**von 09.00 - 12.00 Uhr**	**und**	**von 15.00 - 17.00 Uhr**
15.02 und 16.02.2024	**von 09.00 - 12.00 Uhr**		
19.02.2024	**von 09.00 - 12.00 Uhr**		

Städt. Realschulen

14.02.2024	**von 09.00 - 12.00 Uhr**		
15.02.2024	**von 09.00 - 12.00 Uhr**	**und**	**von 15.00 - 17.00 Uhr**
16.02.2024	**von 09.00 - 12.00 Uhr**		
19.02.2024	**von 09.00 - 12.00 Uhr**		

Städt. Gymnasien

14.02. und 15.02.2024	**von 09.00 - 12.00 Uhr**		
16.02.2023	**von 09.00 - 12.00 Uhr**	**und**	**von 15.00 - 17.00 Uhr**
19.02.2024	**von 09.00 - 12.00 Uhr**		

Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg (Realschule)

29.01. - 31.01.2024	**von 12.00 - 16.00 Uhr**

Bitte vorher Termin vereinbaren!

Private St.-Anna-Schule, Erzbischöfliches Gymnasium für Jungen und Mädchen

26.01.2024	**von 15.00 - 18.00 Uhr**		
27.01.2024	**von 08.00 - 12.00 Uhr**		
29.01. und 30.01.2024	**von 08.00 - 13.00 Uhr**	**und**	**von 15.00 - 18.00 Uhr**
31.01.2024	**von 08.00 - 13.00 Uhr**		
14.02.2024	**von 08.00 - 16.00 Uhr**		
28.02.2024	**von 08.00 - 16.00 Uhr**		

Eugen-Langen-Gesamtschule
Anmeldungen von Montag, den 16.10.2023 bis Freitag, den 19.01.2024
nach telefonischer Absprache unter: 0202-4292255

Herder-Schule
Anmeldungen ganzjährig möglich nach telefonischer Absprache unter: 0202-313170

Die angegebenen Termine müssen unbedingt eingehalten werden.
Für die Anmeldung ist es erforderlich, dass die Eltern ihr Kind mitbringen. Außerdem müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- das letzte Halbjahreszeugnis,
- der von der Grundschule mit dem Halbjahreszeugnis ausgeteilte und ausgefüllte Anmeldeschein,
- gültige Ausweispapiere oder die Geburtsurkunde des Kindes.

Es wird empfohlen, sich rechtzeitig auf der Homepage der betreffenden Schule nach den Abläufen zu erkundigen.

Über die Aufnahme des Kindes erhalten die Eltern eine Bestätigung von der aufnehmenden Schule.

2. Termine für die Anmeldungen zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II

Die Anmeldungen zur Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe/Sekundarstufe II erfolgen ausschließlich über das Portal „Schüler Online“. Sie finden wie folgt statt:

für die Gymnasien am **07.03.2024** von **09.00 - 12.00 Uhr** und von **15.00 – 18.00 Uhr** und zusätzlich am **08.03.2024 von 09.00 - 12.00 Uhr**,

für die Gesamtschulen am **07.03.2024** von **09.00 - 12.00 Uhr** und von **15.00 – 18.00 Uhr** und zusätzlich am **08.03.2024 von 09.00 - 12.00 Uhr**.

Die Anmeldetermine der Berufskollegs entnehmen Sie bitte den Veröffentlichungen auf den Homepages der einzelnen Schulen.

Anmeldungen am St.-Anna-Gymnasium erfolgen nur nach telefonischer Vereinbarung am **11.03. bis 13.03.2024.**

Außerdem sind an den o. g. Schulen Einzelberatungen nach telefonischer Vereinbarung möglich.

3. Beratungstermine

Beratungsveranstaltungen zur Information über die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II in allen städtischen Gymnasien, städtischen Gesamtschulen und dem St.-Anna-Gymnasium finden statt am:

14.02.2024, 18.00 Uhr

Bezüglich der Termine für die Beratungsveranstaltungen in den Berufskollegs über die gymnasiale Oberstufe (Allgemeine Hochschulreife) und die Bildungsgänge, die zur Fachhochschulreife führen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig auf der jeweiligen Homepage der betreffenden Schulen.

4. Anmeldungen an den Berufskollegs

Die Anmeldungen zu den Bildungsgängen der Berufskollegs erfolgen ausschließlich über das Portal „Schüler Online“.

Für alle Bildungsgänge und Kl. 11, Sek. II (außer FOS13 und staatl. gepr. Betriebswirt*in):

01.02.- 28.02.2024

Die Anmeldezeiten finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Schule.

Verpflichtende Beratungen in der oben genannten Anmeldezeit an allen Berufskollegs für alle Bildungsgänge. Termine gibt die jeweilige Schule auf ihrer Webseite bekannt oder finden Sie auf der Internetseite der Stadt Wuppertal unter

www.wuppertal.de/bildungswege

5. Voraussetzungen für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II

Für die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe/Sekundarstufe II eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs können sich folgende Schüler/-innen anmelden:

- Hauptschüler/-innen der Klasse 10, Typ B
- Realschüler/-innen der Abschlussklasse
- Schüler/-innen der Berufsfachschule.

Für eine Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe/Sekundarstufe II kommen zudem nur Schüler/-innen in Betracht, die wegen ihrer Leistungen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife den Qualifikationsvermerk zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten. Die Anmeldung wird daher auf der Grundlage des letzten Halbjahreszeugnisses unter dem Vorbehalt entgegengenommen, dass am Ende des Schuljahres der Qualifikationsvermerk erteilt wird.

6. <u>Regelungen zum Anmeldeverfahren</u>

Seit dem Schuljahr 2014/2015 ist für alle Schülerinnen und Schüler in Wuppertal das Verfahren "Schüler Online" eingeführt worden. Nach Abschluss der Klasse 10, 9 oder 8 erfolgen dadurch die Anmeldungen grundsätzlich zentral über das Internet.
Aus formalen Gründen sind für eine rechtsverbindliche Anmeldung jedoch nach wie vor schriftliche Unterlagen erforderlich. Die Online-Anmeldung ist daher als eine Art "Bewerbung" zu verstehen. Bei jedem Bildungsgang ist angegeben, welche weiteren Unterlagen erforderlich sind.
Diese Unterlagen müssen zusammen mit dem unterschriebenen Ausdruck der "Schüler Online" Anmeldung bei der gewünschten Schule eingereicht werden, persönlich oder per Post. Erst mit dem vollständigen Eingang aller Unterlagen kommt eine verbindliche Anmeldung zustande.
Über die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe erhält der Schüler/die Schülerin von der aufnehmenden Schule vor Beginn des Schuljahres rechtzeitig Bescheid.

Der Oberbürgermeister
i. V.

Wuppertal, im Dezember 2023

gez.
Dr. Kühn

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO